

Rundschreiben 2026/1 „Naturbezogene Finanzrisiken“

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung vom 1. Februar bis 31. März 2024

12. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	4
Abkürzungsverzeichnis	6
1 Einleitung.....	7
2 Eingegangene Stellungnahmen	7
3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	8
3.1 Allgemeines.....	8
3.2 Prinzipienbasierter Ansatz und Verhältnismässigkeit im internationalen Vergleich.....	9
3.3 Rechtsgrundlage, Regulierungsgefäss (Rz 1)	11
3.4 Geltungsbereich (Rz 2–6)	13
3.5 Proportionalität (Rz 12, 13)	15
3.6 Begriffe und sachlicher Geltungsbereich (Rz 7–11)	16
3.7 Sektorübergreifend: Governance (Rz 14–16).....	18
3.7.1 Allgemein zu Governance-Bestimmungen (Rz 14) ...	18
3.7.2 Kenntnisse und Erfahrungen (Rz 15)	21
3.7.3 Vergütungssysteme (Rz 16).....	22
3.8 Sektorübergreifend: Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenarioanalysen (Rz 17–30)....	24
3.8.1 Wesentlichkeitsbegriff.....	24
3.8.2 Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung..	25
3.8.3 Szenarioanalysen	27
3.9 Sektorübergreifend: Risikomanagement (Rz 31–35).....	29
3.10 Sektorübergreifend: Stresstesting (Rz 36–37).....	31
3.11 Banken: Kreditrisikomanagement (Rz 38–43)	32
3.12 Banken: Marktrisikomanagement (Rz 44–45).....	33
3.13 Banken: Liquiditätsrisikomanagement (Rz 46)	34

3.14	Banken: Management der operationellen Risiken und Sicherstellung der operationellen Resilienz (Rz 47–51)	35
3.15	Banken: Management der Reputationsrisiken (Rz 52)	36
3.16	Versicherer: Versicherungstätigkeit (Rz 53–58)	36
3.17	Versicherer: Management der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, <i>Asset Liability Management</i> (Rz 59–64)	38
3.18	Versicherer: Management der operationellen Risiken sowie <i>Compliance</i> -, Rechts- und Reputationsrisiken (Rz 65–67)	39
3.19	Versicherer: <i>Own Risk and Solvency Assessment</i> (Rz 68)	40
3.20	Übergangsbestimmungen (Rz 70–71)	41
3.21	Weitere Themen	43
3.21.1	Durchsetzungsplan und FINMA-Ressourcen	43
3.21.2	Offenlegung der <i>Swiss Climate Scores</i>	44
3.21.3	Zusammenspiel mit weiteren Regulierungsvorhaben	45
3.21.4	Zusätzlicher Leitfaden, <i>Guidance</i>	46
4	Weiteres Vorgehen	47

Kernpunkte

1. Vom 1. Februar bis 31. März 2024 führte die FINMA eine Anhörung zum neuen Rundschreiben „Naturbezogene Finanzrisiken“ durch.
2. Eine deutliche Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden begrüßte grundsätzlich die Konkretisierung der Anforderungen an das institutsseitige Risikomanagement im Bereich der klima- und/oder naturbezogenen Finanzrisiken. Während einerseits die Vorlage seitens Verbände teilweise als zu weitreichend beurteilt wurde, sahen andererseits Vertreter der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft den Rundschreibenentwurf teilweise als nicht ausreichend an. Es wurden zahlreiche Änderungsvorschläge eingebracht, welche sofern sachgerecht berücksichtigt werden konnten.
3. Aufgrund der Eingaben wurde festgestellt, dass es in einigen Bereichen zu Missverständnissen kam, insbesondere in folgenden Themen:
 - Geltungsbereich (insb. KAG- und FINIG-Institute)
 - Abstimmung mit internationalen Entwicklungen
 - Wesentlichkeitsprinzip (inkl. „doppelte“ Wesentlichkeit)
 - Szenarioanalysen (insb. qualitative vs. quantitative Ansätze)

Die entsprechenden Bestimmungen und dazugehörenden Erläuterungen werden präzisiert, wodurch mehrere Kritikpunkte geklärt werden.

4. Ferner führen insbesondere folgende Eingaben zu entsprechenden Anpassungen des Rundschreibenentwurfs sowie der zugehörigen Erläuterungen:
 - Initialer Fokus solle auf klimabezogene Finanzrisiken liegen und für weitere naturbezogene Finanzrisiken bräuchte es längere Übergangsfristen;
 - Zusätzliche Proportionalitätselemente seien einzubauen (insb. für Institute der Kategorien 4 und 5);
 - Bestimmte Begriffe und der Fokus des Rundschreibens seien zu präzisieren;
 - Die Bestimmungen für die Wesentlichkeitsbeurteilung seien zu überarbeiten, auch damit der Anwendungsbereich der weiteren Bestimmungen des Rundschreibens klarer ist;
 - Auf gewisse detailliertere Bestimmungen und Ausführungen sei zu verzichten.

5. Einige Anhörungsteilnehmende lehnten eine Berücksichtigung von über Klimarisiken hinausgehenden, weiteren Naturrisiken ab. Die FINMA anerkennt den unterschiedlichen Maturitätsgrad der Themenbereiche „Klima“ und „Natur“ und trägt dieser Kritik u.a. mit unterschiedlichen und im Vergleich zum Rundschreibenentwurf verlängerten Übergangsbestimmungen Rechnung. An der integrierten Sichtweise auf alle naturbezogene Finanzrisiken (inkl. klimabezogener Finanzrisiken) hält die FINMA jedoch begründet fest, so können weitere Naturrisiken auch potenziell wesentliche Finanzrisiken bergen und der Trend hin zur Integration ist klar.
6. Die spezifischen Bestimmungen für Banken und Versicherer werden noch konsequenter auf die als wesentlich beurteilten naturbezogenen Finanzrisiken ausgerichtet. Gewisse allgemeingültige (wesentlichkeitsunabhängige) Bestimmungen sind jedoch Voraussetzung für eine fundierte Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung.
7. Das Rundschreiben tritt am 1. Januar 2026 in Kraft (statt wie ursprünglich vorgesehen am 1. Januar 2025) und sieht für Institute der Kategorien 3–5 Übergangsbestimmungen vor. In Bezug auf weitere naturbezogene Finanzrisiken gibt es zudem mehrjährige Übergangsbestimmungen für alle Institute.

Abkürzungsverzeichnis

BankG	Bankengesetz vom 8. November 1934 (SR 952.0)
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision
BCP	<i>Basel Core Principles</i> des BCBS
ERV	Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (SR 952.03)
ESRS	<i>European Sustainability Reporting Standards</i>
AVO	Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 (SR 961.011)
IAIS	International Association of Insurance Supervisors
ICP	<i>Insurance Core Principles</i> des IAIS
ISSB	International Sustainability Standards Board
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
NGFS	Network for Greening the Financial System
TCFD	Taskforce on Climate-related Financial Disclosures

1 Einleitung

Vom 1. Februar bis 31. März 2024 führte die FINMA eine Anhörung zu einem Entwurf eines neuen Rundschreibens „Naturbezogene Finanzrisiken“ durch. Aufgrund der Vielzahl grundlegender, mitunter auch divergierender Kritikpunkte, die seitens FINMA auch teilweise als Missverständnisse identifiziert werden konnten, führte die FINMA im Anschluss an die schriftliche Anhörung ausnahmsweise je einen Dialog mit der Schweizerischen Bankiervereinigung und dem Versicherungsverband. Dies ermöglichte die Klärung der Missverständnisse und resultierte in für alle Seiten sinnvollen Verbesserungen, welche das Rundschreiben nun angemessen umsetzbar machen.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Personen haben im Rahmen der Anhörung eine Stellungnahme eingereicht und sich für deren Publikation ausgesprochen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Asset Management Association Switzerland (AMAS)
- Association de Banques Privées Suisses (ABPS)
- Association of Foreign Banks in Switzerland (AFBS)
- Association romande des Magasins du Monde¹
- AXA Versicherungen AG und AXA Leben AG (AXA)
- CFA Society Switzerland
- Clientis
- Council on Economic Policies (CEP)
- economiesuisse
- Enterprise for Society (E4S)
- EXPERTsuisse
- for future institute (Oliver Marchand)
- fossil-free.ch
- Greenpeace Schweiz¹
- Jean-Claude Friche und Marie-Claire Comment¹
- Klima-Allianz Schweiz¹
- santésuisse
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)

¹ Diese Stellungnahme wiederholt die in der Stellungnahme des WWF genannte Punkte. Im Folgenden wird nur noch auf die Stellungnahme des WWF Bezug genommen.

- Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz)¹
- Stiftung für Konsumentenschutz¹
- Stiftung myclimate¹
- Swiss Sustainable Finance (SSF)
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)
- Verein Grüner Fisch¹
- Verein Klimaschutz Schweiz¹
- Verein Klimastadt Zürich
- Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV)
- World Wide Fund for Nature (WWF)

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Im vorliegenden Bericht werden die eingegangenen Stellungnahmen thematisch zusammengefasst, gewichtet und ausgewertet. Ohne weitere Angabe beziehen sich die Verweise auf Randziffern auf die Anhörungsversion des FINMA-Rundschreibens („Rundschreibenentwurf“).

Der Bericht wurde vom Verwaltungsrat der FINMA verabschiedet (Art. 11 Abs. 4 der Verordnung vom 13. Dezember 2019 zum Finanzmarktaufsichtsgesetz [SR 956.11]). Er wird zusammen mit dem verabschiedeten Rundschreiben, den Erläuterungen und den Stellungnahmen der Anhörung veröffentlicht.

3.1 Allgemeines

Die meisten Teilnehmenden an der Anhörung begrüßten die Konkretisierung der FINMA-Aufsichtspraxis im Bereich der naturbezogenen Finanzrisiken. Gemäss SBVg und weiteren Teilnehmenden schaffe dieser Schritt einen verlässlichen Rahmen für die Beaufsichtigten sowie für die Prüfgesellschaften. Der WWF hebt bspw. hervor, dass naturbezogene Finanzrisiken im Gegensatz zu traditionellen Risiken eine besondere Herausforderung für Finanzinstitute darstellen und ein gezieltes aufsichtsrechtliches Vorgehen erfordere. Gemäss SSF sei das Bewusstsein der Beaufsichtigten und ihre Auseinandersetzung mit naturbezogenen Finanzrisiken zu stärken und die Schaffung einheitlicher Bestimmungen für Institute zur Berücksichtigung von Naturrisiken sei deshalb zu begrüßen.

Der SVV sieht grundsätzlich keinen Bedarf für ein neues Rundschreiben in Bezug auf die Klima- oder Naturrisiken, da diese Risiken durch allgemeine geltende gesetzliche Vorgaben ausreichend abgedeckt seien und sonst ein Risikotreiber speziell herausgehoben würde.

3.2 Prinzipienbasierter Ansatz und Verhältnismässigkeit im internationalen Vergleich

Stellungnahmen

In einigen Stellungnahmen wird der Rundschreibenentwurf als mit der internationalen Praxis übereinstimmend, in anderen diesbezüglich sogar als unzureichend bezeichnet. CFA Society Switzerland ist der Ansicht, dass die Bestimmungen mit der internationalen Praxis übereinstimmen und für die meisten grossen Banken und Versicherungen keine neuen Bestimmungen darstellen würden. WWF fordert mehr normative Bestimmungen und weitere Leitlinien, und CEP bedauert, dass die FINMA weniger weit gehe als andere Aufsichtsbehörden, welche bspw. Transitionspläne verlangen.

Demgegenüber sind ABPS, AFBS, AMAS, AXA, economiesuisse, santésuisse, SBVg, SVV und VSKB der Ansicht, dass der Rundschreibenentwurf nicht prinzipienbasiert sei. Der Rundschreibenentwurf sei zu detailliert, unverhältnismässig, nicht proportional und gehe über internationale Standards und Aufsichtspraxis in Vergleichsfinanzplätzen hinaus.

Die SBVg könne die Äusserungen im Erläuterungsbericht, wonach der Vorbereitungsstand aufseiten der Banken teilweise ungenügend sei, nicht nachvollziehen, da naturbezogene Risiken, wo bekannt und materiell, bereits heute in die Risikobeurteilung von Banken einflössen. Der SVV folgt derselben Argumentation. Nach SBVg müsse eine Formalisierung des bankinternen Umgangs mit naturbezogenen Risiken den Grundsätzen der Proportionalität entsprechen.

Nach ABPS und AFPS solle eine stärkere internationale Ausrichtung erfolgen. Der Rundschreibenentwurf würde auch derzeit nicht umsetzbare Massnahmen enthalten, etwa wegen fehlender Daten.

Nach AXA sei der prinzipienbasierte Ansatz des Rundschreibenentwurfs in Anlehnung an internationale Empfehlungen – wie die der TNFD, des NGFS oder der IAIS – begrüssenswert und sinnvoll. Dabei sei allerdings sicherzustellen, dass keine wesentlichen Abweichungen insbesondere zu Vorgaben der EIOPA in der EU entstehen. Dennoch sei der Rundschreibenentwurf nach Ansicht von AXA unverhältnismässig und werfe auch Fragen auf, wie die FINMA die Umsetzung prüfe. Ein Grossteil des Rundschreibenentwurfs sei bereits durch bestehende Vorgaben abgedeckt. Es sei zielführender, klare Mindestbestimmungen in Bezug auf den Umgang mit naturbezogenen

Finanzrisiken zu formulieren, im Gegenzug könne man sodann Bestimmungen wie jene in Rz 17–30 oder 53–67 unter Wesentlichkeitsüberlegungen zu wenigen Bestimmungen zusammenfassen. Empfehlungen könnten via Wegleitungen oder Aufsichtsmittelungen abgeben werden.

Nach SVV würden etwa neue, detaillierte Anforderungen aufgestellt, die nicht im Einklang mit bestehenden Rundschreiben seien; dies führe auch zu unnötig hohen *Compliance*-Kosten und damit zu einer Schwächung des Finanzplatzes Schweiz. Nach SVV sei der Rundschreibenentwurf nicht, wie im Erläuterungsbericht erwähnt, auf internationale Standards und Regelwerke abgestimmt, sondern ginge klar über diese hinaus. Der Rundschreibenentwurf beziehe sich wiederholt auf ein *Application Paper* der IAIS. IAIS Application Papers schreiben weder neue internationale Standards noch neue Erwartungen fest, sondern bieten einzig eine Hilfestellung, indem sie in einem bestimmten Bereich mögliche Aufsichtspraktiken aufzeigen. Weiter beziehe sich das IAIS Application Paper ausschliesslich auf Klimarisiken, die FINMA würde es jedoch durchgehend im Zusammenhang mit Naturrisiken zitieren. Auch sei das IAIS Application Paper angesichts grosser Unsicherheiten in puncto Wesentlichkeit in vielen Bereichen offener formuliert und verfolge einen pragmatischeren Ansatz, als die FINMA dies in ihrem Rundschreibenentwurf vorsehe.

Nach for future institute sei es besser, konkrete Mindestanforderungen zu stellen, statt umfangreiche und flexible Rahmenwerke zu haben.

Nach Clientis ermögliche die Berücksichtigung ihrer diversen Eingaben ein innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten umsetzbares Rundschreiben.

Würdigung

Die Stellungnahmen spiegeln die unterschiedlichen Positionen zum Thema wider. Der Rundschreibenentwurf ist im internationalen Vergleich sehr prinzipienbasiert (zum Vergleich: Die EU-Vorgaben für Banken und Versicherungen umfassen je über 100 bzw. 150 Seiten). Der Finanzplatz Schweiz ist im internationalen Vergleich bezüglich naturbezogener Finanzrisiken unterreguliert, was mit erheblichen Risiken verbunden sein kann. Das neue Rundschreiben soll teilweise Abhilfe schaffen.

Die im Rundschreibenentwurf enthaltenen Bestimmungen an die *Corporate Governance* und das Risikomanagement für naturbezogene Finanzrisiken gehen nicht über die bestehenden Bestimmungen an die Banken und Versicherer hinaus. Der Rundschreibenentwurf konkretisiert bestehende allgemeine gesetzliche Grundlagen in Bezug auf die Risikotreiber „Klima- und weitere Naturrisiken“. Angesichts der Besonderheiten der Risikotreiber und der potenziellen Finanzrisiken ist dies verhältnismässig.

Die FINMA verfolgt einen prinzipienbasierten Ansatz, was konkrete, detaillierte Mindestbestimmungen nur in gewissen Bereichen erlaubt (bspw. hinsichtlich der Wesentlichkeitsbeurteilung). Insbesondere soll Methodenfreiheit gewährt werden, um den dynamischen Entwicklungen im Bereich der naturbezogenen Finanzrisiken Rechnung zu tragen. Die FINMA nutzt andere Aufsichtsinstrumente, welche flexibler angepasst werden können (bspw. Datenerhebungen), um gewisse Standardisierungen im Einklang mit (inter)nationaler Markt- und Aufsichtspraxis zu definieren.

Die konkreten Eingaben für eine weitere Stärkung von Proportionalität und Prinzipienbasiertheit werden, sofern sachgerecht, berücksichtigt. Siehe dazu die Ausführungen in den nachfolgenden Abschnitten.

Das Rundschreiben (wie auch der Entwurf) orientiert sich an den aktuellen Empfehlungen der internationalen Standardsetzer, insbesondere des BCBS und der IAIS sowie teilweise den Empfehlungen des NGFS. Das BCBS und die IAIS publizierten zwischen 2021 und 2023 Prinzipien und Empfehlungen zum Management von klimabezogenen Finanzrisiken. Die FINMA teilt die Einschätzung des NGFS, dass eine integrierte Betrachtungsweise von Klimarisiken und weiteren naturbezogenen Risiken wie dem Biodiversitätsverlust sinnvoll ist (siehe Abschnitt 3.6). Die FINMA schafft für den Risikotreiber „Naturrisiken“ keine neuen Bestimmungen, sondern wendet die Richtlinien von BCBS und IAIS in den Bereichen der *Governance* und des Risikomanagements an. Die Basel Core Principles (BCP) des BCBS und die Insurance Core Principles (ICP) der IAIS sind auch für neu aufkommende Risikotreiber wie Klima- und weitere Naturrisiken, sofern wesentlich, anwendbar.²

Fazit

Prinzipienbasiertheit und Verhältnismässigkeit sowie Kompatibilität mit relevanten internationalen Empfehlungen und Entwicklungen in der Praxis sind hinreichend gegeben.

Rundschreiben und Erläuterungen werden punktuell angepasst (siehe in den nachfolgenden Punkten).

3.3 Rechtsgrundlage, Regulierungsgefäss (Rz 1)

Stellungnahmen

SVV, SBVg, VSKB, VAV wie auch economiesuisse erachten die Rechtsgrundlage für das neue Rundschreiben als unzureichend bzw. zweifelhaft. Nach SBVg, VSKB und VAV wäre eine Verordnung der FINMA das richtige regulatorische Gefäss. Economiesuisse führt aus, dass zumindest eine

² Siehe die 2024 revidierten BCP (<https://www.bis.org/press/p240425a.htm>) sowie die geplanten Anpassungen der IAIS ICP Introduction (<https://www.iaisweb.org/2023/03/public-consultation-on-climate-risk-supervisory-guidance-part-one/>).

grundsätzliche Überarbeitung des Rundschreibenentwurfs (unter Streichung der materiell-gesetzlichen Vorgaben) dringend angezeigt sei. Für den VSKB sei der Verweis der FINMA auf die relevanten übergeordneten Erlasse als Grundlagen für das neue Rundschreiben nicht überzeugend und nachvollziehbar.

Nach SBVg stelle sich auch die Frage, inwiefern die FINMA in einem Gebiet über die notwendige gesetzliche Grundlage verfüge, insbesondere wenn auch Verpflichtungen aus ausländischen Rechtsakten gewissermassen rezipiert werden sollen. Diese seien (wie die CSRD) Level-1-Gesetzgebungen, welche sich nicht nur an Finanzunternehmen richten. In der Schweiz würden diese ein neues Gesetz erfordern. Dafür reichten Art. 3 Abs. 2 Bst. a oder 3c BankG nicht aus. Entsprechend fehle auch eine Darlegung im Erläuterungsbericht, auf welche gesetzliche Grundlage sich solche neuen, materiell-gesetzlichen Anforderungen stützen könnten.

Nach VSKB habe der Rundschreibenentwurf einen regulierenden Charakter, indem er neue komplexe Rechtspflichten an die Banken stelle (z.B. doppelte Materialität), obwohl derzeit keine weithin akzeptierte Definition der Risikofaktoren existiere. Fragen des erforderlichen übergeordneten Rechtserlasses sowie der erforderlichen materiellen und methodischen Voraussetzungen seien vorab zu klären.

Nach Ansicht des SVV erwecke der Rundschreibenentwurf neue, zusätzliche Erwartungen, die über die prudenzielle Aufsicht und damit über die entsprechenden Rechtsgrundlagen hinausgehen, bspw. im Zusammenhang mit Transitionsplänen (Rz 35), Reputationsrisiken (Rz 8, 66), Impact (Rz 18, 21), oder Auswirkungen auf das Geschäftsmodell (Rz 26, 35).

Nach SBVg enthielten einzelne Randziffern des Rundschreibentwurfs konkrete Beispiele oder Optionen zur Umsetzung der jeweiligen Bestimmung. Damit würde fälschlicherweise der Eindruck erweckt, dass eine Umsetzung derselben erwartet wird, womit ein entsprechender Verzicht jeweils im Einzelfall begründet werden müsste. Auf eine Erwähnung von Beispielen oder Optionen im Regulierungstext sei deshalb konsequent zu verzichten. Bei Bedarf könne der Erläuterungsbericht entsprechende beispielhafte Ausführungen enthalten.

Würdigung

Mittels FINMA-Rundschreiben konkretisiert die FINMA ihre Aufsichtspraxis, um damit eine einheitliche und sachgerechte Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung zu gewährleisten. Rundschreiben sind keine Rechtsetzung und benötigen keine ausdrückliche Grundlage in einem Gesetz, müssen aber inhaltlich auf einen übergeordneten Erlass zurückgeführt werden können. Die gesetzlichen Grundlagen wurden eingehend geprüft und sind für dieses neue Rundschreiben gegeben.

Das neue Rundschreiben gibt die Aufsichtspraxis zum Management der naturbezogenen Finanzrisiken und die Auslegung der FINMA der bestehenden Gesetze und Bundesratsverordnungen namentlich in Bezug auf das Risikomanagement und dessen interne Dokumentation sowie das interne Kontrollsystem nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a, 3f und 3g BankG und Art. 12 BankV sowie Art. 22, 27, 67, 68, 75, 76 VAG und Art. 96–98a, 191, 195, 196 und 204 AVO wieder. Das neue Rundschreiben enthält keine „neuen materiell-rechtlichen Anforderungen“ (wie z.B. „doppelte Materialität“, siehe Abschnitt 3.8) und damit „keine neuen komplexen rechtlichen Verpflichtungen“ für die Institute.

Für die konkrete Umsetzung wurden zwei Umsetzungsvarianten geprüft: zum einen die Integration der Bestimmungen zu naturbezogenen Risiken in die bestehenden, einschlägigen Rundschreiben der FINMA, zum anderen die Schaffung eines neuen, separaten Rundschreibens. Insgesamt überwiegen die Vorteile eines neuen Rundschreibens, da es das Thema benutzerfreundlich und zentral bündelt. Dies im Gegensatz zur verstreuten Integration in verschiedene bestehende Rundschreiben der FINMA, was auch eine komplexere Teilrevision von mehreren Rundschreiben bedingt hätte. Zudem hätten einzelne Aspekte thematisch nicht in die aktuellen Rundschreiben gepasst. Die gewählte Variante führt allerdings dazu, dass allgemeine Bestimmungen im neuen Rundschreiben der Kohärenz wegen in Bezug auf den spezifischen Risikotreiber „Naturrisiken“ wiederholt werden.

Fazit

Die Rechtsgrundlage ist gegeben. Konkrete Beispiele oder Optionen zur Umsetzung der jeweiligen Bestimmungen werden gestrichen bzw. angepasst. Die Erläuterungen werden angepasst.

3.4 Geltungsbereich (Rz 2–6)

Stellungnahmen

Nach SVV solle in Rz 5 der Zusatz „(...) insofern dabei die spezifischen Risiken und Belange des Instituts berücksichtigt werden“ gestrichen werden, da sonst ausgeschlossen werde, die Bestimmungen auf Gruppenstufe zu erfüllen. Für die SBVg sei diese Berücksichtigung bei einer aggregierten Betrachtung hingegen immer der Fall.

Nach AXA sei in Rz 5 klarzustellen, dass diese Randziffer explizit auf von der FINMA beaufsichtigte Versicherungsgruppen bzw. -konglomerate Anwendung findet. Clientis ersuchte ebenfalls um eine Klarstellung des Geltungsbereichs, wobei sie davon ausgehe, dass dieses Rundschreiben auf Gruppenebene umgesetzt werden könne.

Nach AMAS sei im Sinne des Prinzips „same business, same risks, same rules“ sowie der Proportionalität der Anwendungsbereich klarzustellen. Nach CFA Society Switzerland würden Asset Managers unterschiedlich behandelt, abhängig davon, ob sie einer Finanzgruppe angehören oder nicht, was aus Wettbewerbsgesichtspunkten nicht gerecht sei. Auch sei unklar, ob einer Finanzgruppe angehörige Asset Managers das Rundschreiben erfüllen müssten. Nach AFBS sei kein *level playing field* gegeben, da Nicht-Banken wie Anlageberater/innen nicht in den Scope fallen.

Nach WWF seien längerfristig sämtliche Institute in den Geltungsbereich aufzunehmen. E4S empfiehlt allen Instituten von den Inhalten des neuen Rundschreibens Kenntnis zu nehmen und ermutigt die FINMA, weitere Informationen zum Thema bereitzustellen.

Würdigung

Inhaltlich werden die Kommentare von SVV, AMAS, CFA Society Switzerland und ABFS abgelehnt. Aus Gründen der Proportionalität findet das neue Rundschreiben auf FINIG- und KAG-Institute, wie bspw. Fondsleitungen oder Verwalter von Kollektivvermögen, auf Einzelstufe keine Anwendung. Auf Gruppenebene sind hingegen alle naturbezogenen Finanzrisiken aller Gruppengesellschaften angemessen zu berücksichtigen. Dies kann auch Risiken von Gruppengesellschaften umfassen, die als Einzelinstitut vom Geltungsbereich des neuen Rundschreibens ausgenommen sind. Die entsprechenden Randziffern und Erläuterungen werden überarbeitet, um Missverständnisse zu vermeiden.

„Same business, different rules“ ist auch bei anderen FINMA-Rundschreiben mit analogem Geltungsbereich Usus, z.B. FINMA-Rundschreiben 2023/1 „Operationelle Risiken und Resilienz – Banken“, 2016/1 „Offenlegung – Banken“, 2016/2 „Offenlegung – Versicherer (*Public Disclosure*)“ usw. FINIG- und KAG-Institute, wie bspw. Fondsleitungen oder Verwalter von Kollektivvermögen, sind auf Stufe Einzelinstitut vom Rundschreiben ausgenommen. Es macht hingegen keinen Sinn, von der etablierten Logik auf Gruppenstufe bzgl. Risiken von Gruppengesellschaften abzuweichen.

Eine Präzisierung in Bezug auf die Anwendbarkeit von Zweigniederlassungen nach Art. 2 Bst. a BankG wird aufgenommen, damit dies analog zum Anwendungsbereich bei Versicherern nach Rz 4 gilt. Die sog. bestellten Vertreter gemäss Art. 2 Bst. b BankG fallen hingegen nicht in den Anwendungsbereich des neuen Rundschreibens.

Ebenfalls wird der Anwendungsbereich des neuen Rundschreibens auf Tochtergesellschaften von ausländischen Gruppen oder Finanzkonglomeraten in der Schweiz präzisiert.

Fazit

Die Randziffern werden entlang der vorstehenden Ausführungen überarbeitet, um den Anwendungsbereich zu präzisieren. Die Erläuterungen werden angepasst.

3.5 Proportionalität (Rz 12, 13)

Stellungnahmen

Nach SBVg, SSF und VSKB sei bereits die Erfüllung der Anforderungen der Vereinfachungen des Kleinbanken- oder des Kleinversichererregimes nach Art. 47a-47e ERV bzw. Art. 1c und 1d AVO ohne die effektive Anwendung dieser Vereinfachungen als ausreichend zu definieren, um aus Gründen der Proportionalität vom Anwendungsbereich des Rundschreibens ausgeschlossen zu sein. Für die Nicht-Anwendung der Vereinfachungen könnte es gute Gründe geben und hieraus solle einem Institut kein Nachteil erwachsen.

Nach Ansicht von santésuisse seien keine Krankenversicherer direkt betroffen, sie müssten daher aus Gründen der Proportionalität vom Geltungsbereich des Rundschreibens ausgenommen werden.

Nach Clientis sei analog zur Rz 20 FINMA-RS 23/1 eine neue Rz 12a hinzuzufügen, um Banken und Wertpapierhäuser der Kategorien 4 und 5 von der Erfüllung der Rz 26, 27, 33, 45, 49 und 50 auszunehmen. Hiermit könne der notwendigen Proportionalität besser Rechnung getragen werden, mit einer zusätzlichen Abstufung zum Kleinbankenregime.

Nach SBVg und VKSB sei insbesondere die Durchführung von quantitativen Szenarioanalysen für Banken der Kategorien 3–5 unverhältnismässig.

Würdigung

Institute können die Teilnahme am Kleinbanken- oder Kleinversichererregime beantragen und bei Gutheissung des Antrags von den entsprechenden Erleichterungen profitieren. Damit kommt das Institut in den Vorteil bestimmter Vereinfachungen, die nicht nur auf die Vereinfachungen nach Art. 47a-47e ERV bzw. Art. 1c und 1d AVO beschränkt sind (z.B. im Bereich der Offenlegungen). Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Klarheit der anwendbaren Regelungen beabsichtigt die FINMA nicht, eine weitere Kategorie von Kleininstituten einzuführen.

Eine vollständige Ausnahme aller Krankenversicherer wäre nicht risikogerecht, widerspräche dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Beaufsichtigten und könnte nicht mit einer proportionalen Aufsicht begründet werden. Krankenversicherer unterliegen anderen Versicherungsrisiken als Lebens-

und Sachversicherer, jedoch können sich auch bei Krankenversicherern Naturveränderungen als Risikotreiber auswirken.

Eine weitere Abstufung der Proportionalität für kleine Institute der Kategorien 4 und 5 ausserhalb des Kleinbanken- bzw. Kleinversichererregimes ist jedoch sachgerecht. Allerdings können nicht alle vorgeschlagenen Randziffern ausgenommen werden; insbesondere ist die Wesentlichkeitsbeurteilung zentral und erfordert auch von kleinen Instituten qualitative Szenarioanalysen. Eine Befreiung von Instituten der Kategorien 4 und 5 von quantitativen Ansätzen in Bezug auf Szenarioanalysen ist hingegen vertretbar. Für Institute der Kategorie 3, bei denen auf der Grundlage qualitativer Überlegungen eine potenzielle Wesentlichkeit von naturbezogenen Finanzrisiken gegeben ist, werden quantitative Vertiefungen als verhältnismässig angesehen. Die Bestimmungen bezüglich Szenarioanalysen werden in den Erläuterungen klarer dargestellt.

Fazit

An der Voraussetzung zur effektiven Anwendung der Vereinfachungen (d.h. Teilnahme am Kleinbankenregime oder Kleinversichererregime) wird festgehalten.

Die Randziffern zur Proportionalität werden präzisiert und neu im Kapitel II geführt.

Zur Erhöhung der Proportionalität werden alle Institute der Kategorien 4 und 5 von quantitativen Szenarioanalysen ausgenommen (siehe nachfolgend Abschnitt 3.8).

Die Erläuterungen werden entsprechend überarbeitet.

3.6 Begriffe und sachlicher Geltungsbereich (Rz 7–11)

Stellungnahmen

Nach SSF, SVV, VKSB und SBVg sei die weit gefasste Definition von Naturrisiken für ein effektives Risikomanagement nicht zielführend und die Anwendung über Klimarisiken hinaus sei verfrüht, insbesondere aufgrund fehlender Datenbasis und Modelle. Auch nach AFBS sei der breite Umfang fragwürdig (insb. die mangelnde Priorisierung) und nach VAV kreierte das Rundschreiben ohne klare Risikodefinition eine starke Belastung für ihre Mitglieder.

Nach SSF sei insbesondere die Einführung einer Pflicht für ein quantitatives Management von naturbezogenen Finanzrisiken, die über klimabezogene Finanzrisiken hinausgehen, zum heutigen Zeitpunkt verfrüht und der breite Fokus erschwere den Fokus auf wesentliche (Klima-) Risiken.

Nach WWF und weiteren Anhörungsteilnehmenden sei der integrierte (d.h. Klima und Umwelt) Ansatz von naturbezogenen Finanzrisiken begrüßenswert. Dabei könnte nach CEP in Bezug auf Klimarisiken klarere quantitative Bestimmungen erlassen werden.

Nach AXA seien der Scope und der zeitliche Horizont der Risiken klarer zu definieren und deutlicher von bestehenden Sichtweisen und Frameworks (ORSA, Swiss Solvency Test) abzugrenzen. Eine graphische Darstellung (wie vom NGFS) sei in Betracht zu ziehen und weitläufige Beispiele zu definieren/präzisieren.

AXA, SBVg und SVV schlagen diesbezüglich konkrete Änderungen der Begriffsdefinitionen vor. Clientis schlägt zudem vor, Szenarioanalyse an anderer Stelle zu definieren.

Nach SVV seien Reputationsrisiken nicht als Finanzrisiko zu verstehen und der Anwendungsbereich von Transitionsrisiken klarer zu definieren.

Würdigung

Die FINMA anerkennt die Herausforderungen im Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken, insbesondere aufgrund deren dynamischen Entwicklungen. Die Thematik der klimabezogenen Finanzrisiken weist aktuell einen deutlich höheren Maturitätsgrad auf als weitere naturbezogene Finanzrisiken.

Um diesen Herausforderungen Rechnung zu tragen, sieht das Rundschreiben einen initialen Fokus auf klimabezogene Finanzrisiken vor. Eine gestaffelte Einführung der Bestimmungen für Klimarisiken und später der integrierten Sicht auf alle relevanten Naturrisiken wird mit Blick auf die Umsetzung als sachgerecht angesehen. Die Übergangsfristen werden entsprechend angepasst.

Eine Limitierung des sachlichen Geltungsbereichs auf Klimarisiken ist hingegen nicht angezeigt, da keine scharfe Trennung zwischen klima- und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken möglich ist und mangelnde Daten und Methoden kein hinreichender Grund sind, potenziell wesentliche und systemische Risikotreiber nicht zu berücksichtigen. Insbesondere die inhärente Zunahme der Risiken über die Zeit (aufgrund fortschreitender Naturschädigung) erfordert ein proaktives Handeln, auch bezüglich entsprechende Finanzrisiken. Das Rundschreiben soll insbesondere dazu beitragen, dass sich Institute mit Naturrisiken auseinandersetzen, potenzielle neue Risikotreiber (wie bspw. Biodiversitätsverlust) identifizieren und in ihrer Wesentlichkeitsbeurteilung berücksichtigen. In einer ersten Phase können Institute jedoch auf Risikotreiber, die im Zusammenhang mit dem Klimawandel stehen, fokussieren. Dennoch kann eine qualitative Berücksichtigung von weiteren Naturrisiken im Risikomanagement bereits heute angezeigt sein.

Um den Risikobegriff zu schärfen werden die Definitionen und Erläuterungen zudem leicht überarbeitet.

Auch die nicht direkt monetären, negativen Auswirkungen von Naturrisiken können über einen längeren Zeitraum zu finanziellen Risiken werden, wie beispielsweise ein Reputationsverlust, der zum Verlust von Kunden, Investoren oder Mitarbeitenden führen kann. Aus diesem Grund umfasst die Definition von naturbezogenen Finanzrisiken, im Einklang mit den allgemeinen Erwartungen der FINMA zu Governance- und Risikomanagement, auch solche anderen negativen Auswirkungen.

Das Rundschreiben enthält keine Bestimmungen zum Swiss Solvency Test. Bezüglich ORSA wird auf die Würdigung im Abschnitt 3.19 verwiesen.

Fazit

An der grundsätzlich integrierten Sichtweise naturbezogener Finanzrisiken wird festgehalten. Die Übergangsbestimmungen erlauben in einer ersten Phase einen engeren Fokus auf klimabezogene Finanzrisiken.

Die Begriffe werden zwecks besserer Verständlichkeit überarbeitet. Die Erläuterungen werden angepasst.

3.7 Sektorübergreifend: Governance (Rz 14–16)

3.7.1 Allgemein zu Governance-Bestimmungen (Rz 14)

Stellungnahmen

Nach SVV sollten naturbezogene Finanzrisiken in der *Governance* nicht ausgesondert werden. Weiter seien die Bestimmungen zur Berücksichtigung von naturbezogenen Finanzrisiken in der Governance zu deskriptiv und nicht zweckmässig. Die Governance für wesentliche naturbezogene Finanzrisiken sollte durch die (firmenübergreifende) Governance abgedeckt werden. Die aufsichtsrechtliche Aussonderung von klima- und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken in der Governance stelle diese über andere wichtigere Finanzrisiken. Die Bestimmungen sollten in jedem Fall ausschliesslich für die identifizierten, wesentlichen (naturbezogenen) Finanzrisiken gelten und nur auf Gruppenstufe Anwendung finden.

Nach AXA sei Rz 14 zu detailliert für eine spezifische Risikothematik wie naturbezogene Finanzrisiken. Mit dem Verweis auf das FINMA-Rundschreiben 2017/2 „Corporate Governance – Versicherer“ sei die Einbettung in Governance und Risikomanagement bereits adäquat adressiert, weshalb auf die Rz 14 verzichtet werden könne. Sollten allfällige Lücken zu bestehenden

Bestimmungen identifiziert worden sein, so seien diese expliziter zu adressieren und abzugrenzen.

Nach SBVg sollte die Wesentlichkeit der naturbezogenen Finanzrisiken als Voraussetzung für die Anwendung der neuen Governance-Regeln festgelegt werden. Institute mit nur geringen naturbezogenen Finanzrisiken sollten sich auf die Wesentlichkeitsanalyse beschränken können, welche dieser Einschätzung zugrunde läge. Die restlichen Governance-Bestimmungen (z.B. Integration der Bewirtschaftung und Überwachung der identifizierten Risiken in das institutsweite Risikomanagement, entsprechende Berichterstattung usw.) sollten nur von Banken mit mittleren, hohen oder sehr hohen naturbezogenen Finanzrisiken zu erfüllen sein, und zwar auch nur hinsichtlich der jeweils identifizierten wesentlichen naturbezogenen Risiken.

Nach SBVg sollte weiter keine unverhältnismässige Berichterstattung an GL und VR verlangt werden: Eine Berichterstattung allfälliger Auffälligkeiten an die Geschäftsleitung oder den Verwaltungsrat ohne Berücksichtigung der in der Wesentlichkeitseinstufung festgelegten Schwellen erscheint der SBVg weder sachgerecht noch verhältnismässig. Ausserdem sei in diesem Zusammenhang auch an die Verordnung vom 23. November 2022 über die Berichterstattung über Klimabelange (SR 221.434) (in Kraft seit 1. Januar 2024) zu erinnern, welche bereits die Befassung des Verwaltungsrats mit dem Themenkreis sicherstellt. Diese Berichterstattungspflichten an die Oberleitungsorgane bzw. den Verwaltungsrat seien geeignet aufeinander abzustimmen bzw. zumindest auf die mittleren bis sehr hohen naturbezogenen Finanzrisiken zu beschränken.

Nach SSF seien die Abgrenzungen zu den bestehenden FINMA-Rundschreiben 2017/1 „Corporate Governance – Banken“, 2017/2 „Corporate Governance – Versicherer“ und 2010/1 „Vergütungssysteme“ unklar. Aus dem Erläuterungsbericht ginge ausserdem hervor, dass diese Überlappungen zumindest teilweise „bewusst“ eingefügt worden sind. Abgrenzungen enthält das Rundschreiben jedoch keine. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der effizienten Rechtsanwendung und damit der Komplexität von Naturrisiken angemessen Rechnung getragen wird, sollte das neue Rundschreiben die Abgrenzungen mit bereits bestehenden Bestimmungen klar darlegen.

Nach EXPERTsuisse sei nicht klar, ob die Governance-Bestimmungen gemäss Rz 14–16 vor dem Hintergrund der Wesentlichkeitsbeurteilung in Rz 17 ff. zu betrachten sind, oder nicht.

Nach dem WWF sollten die Institute im Rahmen der Governance-Bestimmungen verpflichtet werden, zur Bewältigung von physischen und Transitionsrisiken einen Transitionsplan zu entwickeln, der darlegt, wie sie ihre Strategie, ihr Geschäftsmodell und ihre Finanzströme schrittweise an die globalen Umweltziele und massgeblichen nationalen Bestimmungen anpassen.

Das Rundschreiben erwähne Transitionspläne nur am Rand und erwartet sie nicht ausdrücklich von jenen Instituten, die vom Geltungsbereich der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange ausgenommen sind.

Würdigung

Mit diesem Rundschreiben soll keine Aussonderung der Governance-Bestimmungen für naturbezogene Finanzrisiken vorgenommen werden. Vielmehr soll gewährleistet sein, dass diese Risiken in der Governance ausreichend berücksichtigt werden. Die Governance nach Rz 14 ist denn auch im Zusammenspiel mit der bestehenden Governance nach den FINMA-RS 17/1 und 17/2 zu verstehen, ohne ausgedehnt zu werden; sie wird lediglich im Kontext der naturbezogenen Finanzrisiken konkretisiert.

Es wird nicht als möglich erachtet, die Erfüllung der Governance Bestimmungen von der Wesentlichkeit der identifizierten naturbezogenen Finanzrisiken abhängig zu machen. Aus Sicht der FINMA ist die einzurichtende Governance-Struktur Grundvoraussetzung dafür, dass überhaupt eine seriöse Identifizierung und Beurteilung von naturbezogenen Finanzrisiken stattfinden kann. Ausserdem ist es die Erwartung der FINMA, dass die Wesentlichkeitsbeurteilung vom Institut selber zu definieren und in regelmässigen Abständen durchzuführen ist. Selbst wenn also ein Institut im Rahmen seiner Wesentlichkeitsanalyse zum Schluss käme, dass es über keine wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken verfügt, wäre unklar wie und wann eine erneute Wesentlichkeitsbeurteilung an die Hand genommen werden sollte, wenn dann keine entsprechende Governance für naturbezogene Finanzrisiken im Institut vorhanden wäre. Die Governance-Bestimmungen des Rundschreibens gelten daher grundsätzlich, unabhängig davon, ob die naturbezogenen Finanzrisiken eines Instituts wesentlich sind oder nicht. Die Erläuterungen dazu wurden angepasst, um Missverständnisse diesbezüglich zu vermeiden.

Die FINMA erachtet die interne Berichterstattung über naturbezogene Finanzrisiken als zentrales Element eines erfolgreichen Umgangs mit naturbezogenen Finanzrisiken. Das überarbeitete Rundschreiben sieht keine explizite Berichterstattungspflicht an das Oberleitungsorgan und/oder die Geschäftsleitung vor. Es liegt im Ermessen der Institute basierend auf ihrer individuellen Risikosituation die entsprechende interne Berichterstattung aufzusetzen. Ziel ist es, dass für die unterschiedlichen Führungsebenen aussagekräftige und adressatengerechte Berichte erstellt werden können, die wesentliche Informationen zum Risikomanagement von naturbezogenen Finanzrisiken enthalten. Dabei sollen Zuständigkeiten für naturbezogene Finanzrisiken auf personeller und organisatorischer Ebene definiert und dokumentiert werden.

Das Rundschreiben beinhaltet keine Bestimmungen zu Prozessen zur externen Berichterstattung, wie sie die betroffenen Institute nun etwa für die Erfüllung der Anforderungen der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange aufgesetzt haben.

Das Rundschreiben stellt auch keine Offenlegungspflichten für Transitionspläne auf und enthält auch keine Pflicht, einen Transitionsplan zu erstellen. Gegebenenfalls überschneidet sich der unterliegende Prozess (*transition planning*) zur Erstellung eines Transitionsplans mit den Bestimmungen des Rundschreibens³. Somit adressiert die FINMA die Thematik aus mikroprudenzieller Perspektive unabhängig von anderweitigen (Offenlegungs-)Pflichten. Siehe auch Abschnitt 3.9 bezüglich Transitionspläne und Risikomanagement.

Fazit

Rz 14 zu den allgemeinen Governance-Bestimmungen bleibt unverändert bestehen. Die Erläuterungen werden präzisiert.

3.7.2 Kenntnisse und Erfahrungen (Rz 15)

Stellungnahmen

Nach SSF sei das in Rz 15 vorgesehene Erfordernis, dass die Organe von Instituten über ausreichende Kenntnisse in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken und den Umgang damit verfügen, angesichts der Komplexität des Themas zu breit definiert und in der Praxis kaum durchsetzbar. Generell müssten die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrung für die vom Rundschreiben erfassten Risiken und deren Wesentlichkeit beschränkt werden und dem Angemessenheitsprinzip Rechnung tragen.

Nach EXPERTsuisse sollten Kenntnisse und Erfahrung der Organe der Institute nur für Risiken vorhanden sein, welche effektiv materiell für das Unternehmen sind.

Nach CEP sei das Erfordernis, dass die Organe der Institute über ausreichend Kenntnisse und Erfahrung verfügen müssen zwar begrüssenswert, jedoch fehle eine weitere wichtige und zentrale Bestimmung: Die Institute sollten auch verpflichtet werden über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen, um ihre naturbezogenen Finanzrisiken zu überwachen, Andere Aufsichtsbehörden im Ausland würde diese Anforderung stellen.

³ Bspw. ist eine solide Risikobeurteilung von klima- und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken ein essenzieller Teil des *Transition-Planning*-Prozesses.

Nach Clientis sollten „die ausreichenden Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken“ im Erläuterungsbericht genauer definiert werden.

Würdigung

Eine Beschränkung der erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen auf die Wesentlichkeit ist aus Sicht der FINMA nicht angebracht, da die Durchführung und Beurteilung einer Wesentlichkeitsbeurteilung selbst relevante Kenntnisse und Erfahrung erfordert.

Jedoch gelten für das Erfordernis der ausreichenden Kenntnisse und Erfahrung des Oberleitungsorgans, der Geschäftsleitung und der Kontrollfunktionen ohnehin bereits die Bestimmungen der FINMA-RS 17/2 (Rz 16, 27 explizit für den Verwaltungsrat und Verwaltungsratsausschüsse, implizit auch für die Geschäftsleitung und die Kontrollfunktionen, da deren Aufgabenerfüllung ohne ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen schlicht nicht möglich ist) und FINMA-RS 17/1 (Rz 16, 33, 51). Es kommt hinzu, dass auch das Gewährserfordernis für sämtliche Organe von Instituten erfordert, dass sie über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügen müssen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Auch die BCBS-Standards und das IAIS *Application Paper* enthalten diese Anforderung explizit in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken.

Vor diesem Hintergrund wird die Rz 15 zu den erforderlichen Kenntnissen und Erfahrung beibehalten, um die Institute speziell dafür zu sensibilisieren, auch wenn sich die Anforderungen grundsätzlich bereits aus den oben genannten Quellen ergeben. Die Randziffer wird lediglich sprachlich leicht angepasst, um klarzustellen, dass die Kenntnisse und Erfahrungen nicht zwingenderweise von individuellen Personen zu erbringen sind, sondern gesamthaft als Organ, Funktion oder Einheit.

Fazit

Rz 15 betreffend die ausreichenden Kenntnisse und Erfahrung der Organe bleibt in präzisierter Form bestehen. Die Erläuterungen werden präzisiert.

3.7.3 Vergütungssysteme (Rz 16)

Stellungnahmen

Nach SSF sei die Randziffer zu den Vergütungssystemen anzupassen und die Anwendbarkeit nur auf wesentliche naturbezogenen Finanzrisiken zu begrenzen.

Nach EXPERTsuisse sollte es keine Ausdehnung des Anwendungskreises des FINMA-RS 10/1 geben.

Nach SVV sollte die Rz 16 zu den Vergütungssystem ersatzlos gestrichen werden, da das Vergütungssystem generell für die jeweilige Organisation geeignet sein müsse. Das FINMA-RS 10/1 (z.B. Grundsatz 4) sehe bereits einen ganzheitlichen Ansatz vor. Warum dieses spezifische Risiko herausgegriffen werde, sei nicht ersichtlich. In der Realität würden diese Risiken Bestandteil einer Gesamtrisikostrategie sein und sollten mit den übergreifenden Nachhaltigkeitsanreizen im Einklang sein.

Nach AXA sei der Terminus „Risikostrategie“ in Rz 16 in keinem bisherigen Rundschreiben definiert und wird weder in Art. 22 VAG noch in Art. 96 ff. AVO verwendet oder definiert. Daher empfiehlt AXA die Verwendung des Begriffs „Risikopolitik“ in Anlehnung an Art. 96 und 97 AVO. Ausserdem deute diese Randziffer darauf hin, dass die Berücksichtigung im Rahmen der bestehenden Regulatorik zu beachten sei. Dies eignet sich mehr für eine Empfehlung im Sinne einer Wegleitung.

Nach SBVg sollte vorerst keine Verknüpfung mit dem Vergütungssystem stattfinden: Die Thematik der naturbezogenen Finanzrisiken ist neu und all-fällige Erkenntnisse dazu seien nicht selten auf einer noch rudimentären Datenbasis und beruhten auf wenig ausgereiften Methoden. Eine sinnvolle Berücksichtigung naturbezogener Finanzrisiken in den jeweiligen Vergütungssystemen erachtet die SBVg daher bis auf Weiteres als nicht sachgerecht.

Nach Clientis sei die Formulierung in Rz 16 „zu unterstützen“ zu weitgehend und in der Praxis schwer umsetzbar. Es sollte die Bestimmung gelten, dass die Umsetzung der Risikostrategie bezüglich naturbezogenen Finanzrisiken durch das Vergütungssystem nicht erschwert werden darf.

Würdigung

Die FINMA betrachtet die Ausgestaltung von Vergütungssystemen als wichtiges Element einer guten Governance von Instituten. Vergütungen bilden eines der zentralen Anreizsysteme auf individueller sowie kollektiver Ebene in der Finanzbranche. Vor diesem Hintergrund schlug die FINMA in der Anhörung vor, dass auch naturbezogene Finanzrisiken als Risikotreiber bei der Ausgestaltung von Vergütungssystemen berücksichtigt werden sollten, indem sie die vom Institut festgelegte Risikostrategie bzw. Risikopolitik zumindest unterstützten und dieser nicht zuwiderlaufen. Dies würde auch im Einklang mit dem bestehenden, sektorübergreifend anwendbaren FINMA-RS 10/1 stehen. Dieses hat aktuell jedoch einen eingeschränkten Anwendungsbereich und gilt nur für wenige, grosse Institute. Für alle anderen Institute gilt es als Empfehlung.

Vor diesem Hintergrund wird die Rz 16 zum Einbezug von naturbezogenen Finanzrisiken in die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Institute ersatzlos gestrichen.

Fazit

Rz 16 betreffend die Bestimmungen an Vergütungssysteme im Kontext von naturbezogenen Finanzrisiken wird ersatzlos gestrichen.

3.8 Sektorübergreifend: Risikoidentifikation, Wesentlichkeitsbeurteilung und Szenarioanalysen (Rz 17–30)

3.8.1 Wesentlichkeitsbegriff

Stellungnahmen

Nach SVV, SBVg und SSF sei das Prinzip der finanziellen Wesentlichkeit und die Abgrenzung zur doppelten Wesentlichkeit nicht klar genug. Das Rundschreiben sei klar auf die finanzielle Wesentlichkeit auszurichten. Insbesondere Rz 18 und 21 seien diesbezüglich unklar bzw. zu deskriptiv. Auch nach EXPERTsuisse seien die Angaben zum Wesentlichkeitsbegriff widersprüchlich. AMAS sieht die gesetzlichen Grundlagen für die angebliche Einführung der doppelten Wesentlichkeit als nicht gegeben an.

Nach WWF und E4S sei die doppelte Wesentlichkeit mitzuberücksichtigen. Diese Perspektive sei insofern relevant, da die Auswirkungen von Unternehmen auf die Natur von heute die (gesellschaftlichen und Finanz-)Risiken von morgen sind und die Sichtweise der doppelten Wesentlichkeit bereits im Schweizer Recht (Klimaberichterstattung, Klimaschutzgesetz) verankert sei. Im Hinblick auf die zeitliche und systemische Dimension seien die Bestimmungen im Rundschreiben daher nicht ausreichend.

Nach SVV sei die Wesentlichkeit auf das „residuale“ Risiko – d.h. wesentliche Risiken nach erfolgter Mitigation – beschränkt, da aus mikroprudenzieller Sicht entscheidend ist, ob das „Restrisiko“ für das Institut finanziell materiell ist.

Würdigung

Die Stellungnahmen geben die unterschiedlichen Positionen der Teilnehmenden zum Wesentlichkeitsbegriff wieder. Es muss festgestellt werden, dass die Ausführungen der FINMA zum Wesentlichkeitsbegriff im Erläuterungsbericht teilweise auch missverstanden wurde. Die FINMA beabsichtigt nicht, die Perspektive der doppelten Wesentlichkeit im Rundschreiben einzuführen oder Auswirkungen der Institute auf Klima und Natur zu beaufsichtigen. Die FINMA hat als prudenzielle Aufsichtsbehörde die Perspektive der finanziellen Wesentlichkeit (*outside-in*) inne. Das ergibt sich aus ihrem Mandat. Die Identifikation der finanziellen Risiken erfordert allerdings auch eine Berücksichtigung von Auswirkungen (*inside-out*) als Risikoindikatoren und/oder *Proxy* für Transitionsrisiken. Dies ist in diversen etablierten interna-

tionalen Rahmenwerken und Standards etabliert (bspw. Treibhausgasemissionen in TCFD, mit ISSB alignierte ESRS Definition von finanzieller Wesentlichkeit). Entscheidend für Risikomanagementzwecke ist, dass sämtliche relevante Faktoren für die Risikobeurteilung berücksichtigt werden. Dabei sind nebst *Compliance*-, Rechts- und Reputationsrisiken auch andere Transmissionskanäle denkbar über welche sich Auswirkungen in finanzielle Risiken übertragen (bspw. Marktdynamiken, Kippunkte in Ökosystem). Aufgrund der vielen Missverständnisse im Rundschreibenentwurf werden diesbezüglich die entsprechenden Randziffern überarbeitet. Damit soll noch klarer zum Ausdruck kommen, dass für die FINMA die finanzielle Wesentlichkeit massgebend ist.

Die Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung erfordern einen „Bruttoansatz“, um die Effektivität von Mitigierungsmassnahmen zu beurteilen, d.h. nicht nur eine Betrachtung vom „residualen“ Risiko. Eine solche Definition wäre zudem unnötig einschränkend. Die entsprechenden Randziffern werden präzisiert.

Fazit

Die eingegangenen Stellungnahmen erforderten gewisse Präzisierungen der Bestimmungen und eine Überarbeitung der Erläuterungen, um Missverständnisse zu vermeiden.

3.8.2 Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung

Stellungnahmen

Nach SVV seien die Bestimmungen zur Wesentlichkeitsbeurteilung zu detailliert und liessen den Unternehmen nicht die nötige Flexibilität, diese ihren Gegebenheiten, Risikoprofilen und Geschäftsmodellen anzupassen. Insbesondere sei nicht klar, wie die Beurteilung sich im Zusammenspiel mit dem ORSA verhält. Nach AXA seien die Bestimmungen ebenfalls zu umfassend.

Ebenso sei nach SVV eine Kategorisierung der identifizierten wesentlichen Risiken nur wo möglich und sachgerecht vorzunehmen, und nach Clientis sei die entsprechende Randziffer sprachlich zu vereinfachen.

Nach SBVg fehlen klare Kriterien, was zu Schwierigkeiten in der Umsetzung führe und nach Clientis seien konkrete Anpassungen für eine erfolgreiche Umsetzung vorzunehmen. Insbesondere seien gewisse Begriffe zu definieren und festzuhalten, dass in begründeten Fällen von den Vorgaben abgewichen werden kann.

Nach EXPERTsuisse sei es wünschenswert, Grundsätze und Leitlinien zur Berücksichtigung der Wertschöpfungskette sowie konkrete Vorschläge für quantitative Indikatoren und Materialitätsschwellen zur Verfügung zu stellen.

Nach EXPERTsuisse und Clientis seien die Bestimmungen zur Periodizität der Wesentlichkeitsbeurteilung zu präzisieren. Nach SVV seien die Bestimmungen diesbezüglich zu unflexibel.

Nach CFA Society Switzerland sei sicherzustellen, dass finanzierte Treibhausgasemissionen nicht der einzige Indikator sind.

Nach WWF sei die Berücksichtigung von besonderen Merkmalen naturbezogener Finanzrisiken begrüssenswert. Weiter seien klare Mindestanforderungen an die Wesentlichkeitsbeurteilung in Übereinstimmung mit internationalen Rahmenwerken (TCFD, TNFD) zu formulieren. Dabei sei insbesondere die Bedeutung von Lokalisierungsinformationen zu berücksichtigen.

Nach CEP und WWF sei eine Bestimmung für das Vorsorgeprinzip (*margin of conservatism*) in Orientierung an BCBS in die Wesentlichkeitsbeurteilung zu integrieren.

Würdigung

Die Randziffern zur Ausgestaltung der Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung sind als übergeordnete Grundsätze zu verstehen, welche die institutsabhängige Umsetzung umrahmen. Damit soll eine fundierte Auseinandersetzung mit den Risikotreibern sichergestellt werden. Basierend auf den eingegangenen Stellungnahmen werden diese überarbeitet und erläutert. Sie entsprechen dem prinzipienbasierten Ansatz und lassen offen, wie die Institute diese Elemente konkret berücksichtigen.

Die Definition von detaillierteren Vorgaben zur Durchführung der Wesentlichkeitsbeurteilung wäre zu einschränkend und widerspräche der angepeilten Prinzipienbasiertheit. Die Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung ist Aufgabe des Instituts und kann je nach Geschäftsmodell sehr unterschiedliche Inhalte erfordern. Explizite Periodizität, Indikatoren oder Schwellenwerte vorzugeben wäre daher nicht sachgerecht, wobei die Berücksichtigung führender Rahmenwerke erwartet wird.

Eine explizite Bestimmung bzgl. Anwendung des Vorsichtsprinzips wird abgelehnt, da dieses Prinzip grundsätzlich für sämtliche Risiken gilt und insbesondere bei hoher Unsicherheit anzuwenden ist (bspw. Aufgrund mangelnder Informationen). Die Bestimmung bezüglich Kategorisierung der Risiken wurde flexibler gestaltet und sprachlich vereinfacht.

Bezüglich Lokalisierung und ORSA siehe die Abschnitte 3.9 und 3.19.

Fazit

Die eingegangenen Stellungnahmen erforderten gewisse Präzisierungen der Bestimmungen und eine Überarbeitung der Erläuterungen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Die Bestimmungen sind nun ausreichend präzise, um eine fundierte Analyse sicherzustellen, ohne jedoch die Flexibilität der Institute unnötig einzuschränken.

3.8.3 Szenarioanalysen

Stellungnahmen

Nach EXPERTsuisse, SVV und SBVg seien quantitative Szenarioanalysen (Rz 27) über Klimarisiken hinaus nicht umsetzbar, da etablierte Szenarien fehlten. Nach SVV sei diesbezüglich eine Einschränkung einzuführen und für die Wesentlichkeitsbeurteilung sei eine grobe, qualitative Einschätzung ausreichend. Ebenfalls seien aufwändige Szenarioanalysen nur dann sinnvoll, wenn es neue wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse gibt bzw. es signifikante Änderungen im Risikoprofil des Institutes gibt. Die Bestimmungen zur Periodizität/Regelmässigkeit solcher Analysen liessen jedoch zu wenig Flexibilität hierfür.

Nach EXPERTsuisse sei es zudem überlegenswert, eine Bestimmung zur internen und externen Überprüfung der Ergebnisse von Szenarioanalysen einzuführen.

Nach SVV und SBVg seien die in den Bestimmungen zur Wesentlichkeitsbeurteilung enthaltenen Szenarioanalysen (Rz 26) unklar (bspw. Zeithorizonte) und nach SVV konkret anzupassen, insbesondere um diese mit den ORSA Anforderungen abzustimmen (Szenarien als zweiter Schritt um identifizierte relevante Risiken und deren potenzielle Auswirkungen besser zu verstehen). Nach Clientis seien die Bestimmungen zu Szenarioanalysen nicht proportional und die entsprechenden Randziffern konkret anzupassen.

Nach CEP seien die Limitierungen von Szenarioanalysen als Instrument zu beachten und daher nicht zu stark auf solche abzustützen, sondern diese mit anderen Indikatoren (bspw. Exposure) zu kombinieren. Zudem seien für Klimarisiken – wo der Entwicklungsstand höher ist – für alle Institute quantitative Einschätzungen zu verlangen.

Nach WWF sei zur Unterstützung der Szenarioanalysen auf zentrale wissenschaftliche Quellen zu verweisen und, wo keine quantitativen Informationen verfügbar sind, qualitative Ansätze zu verlangen. Dafür sei die Definition von Szenarioanalyse (Rz 11) umzuformulieren, um den Eindruck zu vermeiden,

dass sich Szenarioanalysen nur für klimabezogene Risiken eignen. Finanzinstitute sollten sich mit der Anwendung sowohl klimabezogener als auch anderer umweltbezogener Szenarien befassen oder integrierte Szenarien anwenden. Es sollte von den Finanzinstituten erwartet werden, dass sie bereits bestehende Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf Naturrisiken für ihre Szenarioanalysen verwenden und ihre Instrumente laufend weiterentwickeln.

Würdigung

Die eingegangenen Stellungnahmen zu Szenarioanalysen entsprechen grösstenteils dem Verständnis der FINMA. Die FINMA versteht Szenarioanalysen im Rahmen der Wesentlichkeitsbeurteilung primär qualitativ und verlangt insbesondere keine quantitativen Ansätze (und auch keine Stresstests nach Rz 36–37), welche noch nicht etabliert sind (bspw. für Naturrisiken, welche über Klima hinausgehen). Um Missverständnisse zu vermeiden, wurden die Randziffern präzisiert und die Erläuterungen überarbeitet, sowie Übergangsbestimmungen ergänzt. Insbesondere wird festgehalten, dass quantitative Ansätze bei der Schärfung von qualitativen Szenarioanalysen nur „soweit möglich und sachgerecht“ anzuwenden sind.

Die Periodizität der Risikoidentifikation und der Wesentlichkeitsbeurteilung ist flexibel ausgestaltet. Zudem besteht neu in begründeten Fällen die Möglichkeit, bei quantitativen Analysen von der geforderten Periodizität abzuweichen.

Als zusätzliches Proportionalitätselement werden quantitative Szenarioanalysen für Institute der Kategorien 4 und 5 – selbst bei erhöhter Risikoexposition – nicht verpflichtend (siehe Abschnitt 3.6). Szenarioanalysen sind lediglich ein (wenn auch wichtiges) Instrument der Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung. Weitere qualitative und/oder quantitative Ansätze gemäss den entsprechenden Randziffern (bspw. Sektor-*Exposure*) ergänzen diese.

Bezüglich ORSA siehe die Würdigung im Abschnitt 3.18.

Fazit

Die eingegangenen Stellungnahmen erforderten gewisse Präzisierungen der Bestimmungen und eine Überarbeitung der Erläuterungen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Ein zusätzliches Proportionalitätselement wird eingefügt, indem Institute der Kategorie 4 und 5 von quantitativen Szenarioanalysen befreit werden.

3.9 Sektorübergreifend: Risikomanagement (Rz 31–35)

Stellungnahmen

Gemäss WWF seien in das Rundschreiben konkretere Vorgaben zum Umgang der Finanzinstitute mit naturbezogenen Finanzrisiken aufzunehmen. Erwähnt werden zum einen Vorgaben bezüglich Aktivitäten an ökologisch sensiblen Standorten sowie zum anderen Bestimmungen für die Erarbeitung von sektorspezifischen Richtlinien durch die Finanzinstitute. Insbesondere solle die FINMA die Methode zur Ermittlung der für die Natur / Biodiversität wichtigen Standorte präzisieren, eine Liste kritischer Biome und Ökosysteme erstellen sowie eine Liste von Wirtschaftssektoren bereitstellen, welche naturbezogenen physischen und Transitionsrisiken besonders ausgesetzt sind.

Als generellen Kommentar zum Risikomanagement führt der SVV aus, dass sich insbesondere die Bestimmungen zum Risikomanagement strikt auf wesentliche Finanzrisiken beschränken sollten, da alles andere dem Fokus der FINMA auf finanzielle Wesentlichkeit widersprechen würde und einer angemessenen und risikobasierten Aufsicht nicht dienlich wäre. Auch seien naturbezogene Finanzrisiken keine neue Risikokategorie und sollten deshalb im Risikomanagement nicht ausgesondert werden.

Konkret beantragt der SVV diverse Änderungen und Streichungen, welche in ähnlicher Weise auch von anderen Verbänden sowie einzelnen Instituten gefordert werden. So sei klarer zum Ausdruck zu bringen, dass nur die als wesentlich beurteilten naturbezogenen Finanzrisiken in das Risikomanagement zu integrieren seien, die Bestimmungen bezüglich Konzentrationsrisiken und Überwachung weniger normativ zu gestalten und bezüglich Periodizität mehr Flexibilität zu gewähren seien.

EXPERTsuisse merkt zu Rz 33 an, dass Natur- und Klimarisiken einen vorausschauenden Modellierungsansatz erfordern und deshalb der Zusatz „wo sachlogisch“ zu streichen sei.

Zur Berücksichtigung von Transitionsplänen im Rundschreiben gab es gegensätzliche Stellungnahmen. Das CEP weist darauf hin, dass in Europa Banken rechtlich dazu verpflichtet seien, Transitionspläne für Klima- und Umweltrisiken zu erstellen und dass die Aufsichtsbehörden diese Pläne überprüfen müssten. Das CEP bedauert deshalb, dass das Rundschreiben Transitionspläne nicht als Kernelement für die Aufsicht der FINMA über den Umgang der Finanzinstitute mit klimabezogenen Finanzrisiken aufnimmt. Nach SSF und SVV gehe das Rundschreiben bezüglich Transitionsplänen zu weit. SSF bemängelt, dass das Aufsichtsrecht direkt mit Zivilrecht verknüpft werde. Dies könne eine abschreckende Wirkung auf Institute haben, welche sich freiwillig mit Transitionsplänen befassen. Nach dem SVV sei Rz 35 zu streichen oder zumindest anzupassen, da die genannten Beurteilungen, insbesondere das Thema der Transitionspläne, über den prudenziellen

Aspekt des Risikomanagements hinausgingen. Auch AMAS kritisiert die Erwähnung von Transitionsplänen.

Die AFBS regt an, dass die Berichterstattungsbestimmungen einem schrittweisen Ansatz folgen sollten (*step-by-step approach*), beginnend mit weniger umfangreichen Bestimmungen, die im Laufe der Zeit restriktiver und detaillierter werden könnten.

Würdigung

Die Aussagen zum Risikomanagement sind grundsätzlich von der Wesentlichkeitsbeurteilung abhängig, die Randziffern werden entsprechend präzisiert.

Den Anträgen des WWF kann in einer prinzipienorientierten Aufsicht nicht nachgekommen werden, da es in der Verantwortung der Institute liegt, die für sie geeigneten Methoden zur Identifikation ihrer Risikoexposition zu bestimmen und den Umgang mit ihren Risiken nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit zu priorisieren. Des Weiteren wird auf die Erläuterungen verwiesen, in welchen die Relevanz der Lokalisierung von Naturrisiken unterstrichen wird und zusätzliche *Guidance* ergänzt wird.

Die Berücksichtigung von Konzentrationsrisiken ist ein wesentliches Element eines effektiven Risikomanagements und ist insbesondere im Kontext der naturbezogenen Finanzrisiken relevant, da sich solche Risiken auf eine Vielzahl einzelner Risikoobjekte auswirken können, wie beispielsweise Kredite, versicherte Vermögenswerte oder Personen, Kapitalanlagen usw. Ebenso ist die Definition und Verwendung von – für das jeweilige Risiko – geeigneten Risikoidkatoren und Limiten oder anderen geeigneten Risikobegrenzungen ein integraler Bestandteil eines effektiven Risikomanagements. Insofern wird die Integration von Naturrisiken als Risikotreiber spezifische Risikoidkatoren, Limiten oder andere geeignete Risikobegrenzungen erfordern. Dies allerdings nur, wo möglich und sachgerecht, was in der entsprechenden Randziffer präzisiert wurde.

Betreffend die Beurteilung und Bestimmung der Methoden und Informationsbedürfnisse für das Management von wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken gibt das Rundschreiben die Periodizität nicht vor. Die Institute können eine angemessene Periodizität selbst bestimmen. Eine periodische Überprüfung ist aber insbesondere aufgrund der raschen Entwicklungen bei Methoden und Daten notwendig.

Die FINMA berücksichtigt Transitionspläne aus mikroprudenzieller Perspektive⁴ im Rahmen ihres Mandates. Die Schweizer Finanzmarktregulierung sieht kein explizites Mandat der FINMA zur Überprüfung von Transitionsplä-

⁴ Vgl. [Credible Transition Plans: The micro-prudential perspective \(ngfs.net\)](#).

nen vor. Mindestanforderungen für Transitionspläne von grossen Finanzinstituten werden voraussichtlich in der Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange eingeführt. Die FINMA hat keine aufsichtsrechtliche Grundlage, um eine Transitionsplan-Pflicht oder Vorgaben zur Dekarbonisierung bei Finanzinstituten einzuführen. Sie wird jedoch die relevanten mikroprudenziellen Aspekte (insb. Konsistenz von *transition-planning*-Prozessen mit Risikomanagement) als Teil ihrer Aufsicht berücksichtigen. Die entsprechende Randziffer wird präzisiert und die interne Reportingpflicht fällt weg.

Die Anregung der AFBS zur Berichterstattung ist für das vorliegende Rundschreiben nicht direkt relevant, da die Offenlegung von naturbezogenen Finanzrisiken mit diesem Rundschreiben nicht geregelt wird.

Fazit

Die Randziffern werden punktuell angepasst. Dabei wird insbesondere auch präzisiert, welche Bestimmungen nur für wesentliche naturbezogene Finanzrisiken gelten und die Ausführungen über Transitionspläne sowie zur Beurteilung von öffentlichen Erklärungen und Verpflichtungen werden umformuliert, um Missverständnisse zu vermeiden.

Die Erläuterungen werden angepasst.

3.10 Sektorübergreifend: Stresstesting (Rz 36–37)

Stellungnahmen

SBVg, SVV und SSF regen an, zu prüfen, ob Rz 36–37 gestrichen werden könnten. SVV und SSF fordern die vollständige Streichung für Versicherungen, während SBVg dies zumindest für Stresstests für naturbezogene Finanzrisiken ausser den klimabezogenen Finanzrisiken fordert.

SBVg und SSF betonen, dass die Methodologien noch entwickelt werden müssen und dass die Bestimmung in der Praxis nicht anwendbar sei. Insbesondere stellt SSF fest, dass Institute der Kategorien 3–5 von dieser als zu weitgehend empfundene Bestimmung betroffen seien.

SSF weist auch darauf hin, dass Szenarioanalysen und Stresstests als separate Instrumente mit unterschiedlichen Zielen zu betrachten seien. Das ORSA definiert bereits Anforderungen an Stresstests, sodass Rz 37 für Versicherer nicht erforderlich sei.

Würdigung

Stresstests werden traditionell eingesetzt, um die kurzfristige Widerstandsfähigkeit einer Bank oder eines Bankensystems gegenüber wirtschaftlichen Schocks zu bewerten, im Allgemeinen durch eine Kapitaladäquanzmessung.

Stresstests wurden auf klima- und naturbezogene Finanzrisiken ausgedehnt, um die Auswirkungen von schwerwiegenden, aber plausiblen Umwelt-Szenarien auf Banken und Bankensysteme zu bewerten.

In diesem Rundschreiben wird unter dem Begriff „Stresstests“ eine Integration in etablierte Prozesse verstanden. Quantitative Szenarioanalysen werden davon abgegrenzt und finden im Rahmen der Wesentlichkeitsbeurteilung statt. Die Stresstests für naturbezogenen Finanzrisiken werden (derzeit) nicht zur Bestimmung der regulatorischen Kapitalanforderungen verwendet.

Es erscheint derzeit anspruchsvoll, Betrachtungen zu Naturrisiken in die Stresstests einzubeziehen. Die Bestimmung gilt aber ausschliesslich für Banken der Kategorien 1 und 2. Diese Institute sollten in der Lage sein, eine neue Kategorie von Risikofaktoren in ihre Stresstests einzubeziehen. Längere Übergangsbestimmungen für weitere naturbezogene Finanzrisiken (über klimabezogene Finanzrisiken hinaus) sollen auch diesen Instituten die Möglichkeit geben, ihren Ansatz in angemessener Zeit zu definieren.

Für die Versicherer ist der Verweis auf die ORSA-Bestimmungen klar angegeben (vgl. Abschnitt 3.19). Letztere wurden aufgrund des Ziels der umfassenden Behandlung naturbezogener Finanzrisiken im Rundschreiben aufgenommen und präzisieren die allgemeinen Anforderungen an das ORSA gemäss Art. 96a AVO und FINMA-Rundschreiben 2016/3 „ORSA“. Mit der Einschränkung, dass nur Versicherer mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken diese in ihr ORSA integrieren müssen, entspricht dies einer verhältnismässigen Aufsicht.

Fazit

Die Randziffern werden nicht angepasst. Die längeren Übergangsbestimmungen bezüglich weiteren naturbezogenen Finanzrisiken (über klimabezogene Finanzrisiken hinaus) erlauben es, die Zweifel an der Durchführbarkeit dieser Techniken in der Praxis zu adressieren.

3.11 Banken: Kreditrisikomanagement (Rz 38–43)

Stellungnahmen

Einige Kommentare fordern eine Neuformulierung, Klarstellung oder Vereinfachung verschiedener Bestimmungen.

Die Formulierung der Rz 38–43 wird von SBVg und Clientis AG als zu präskriptiv und im Vergleich zu den BCBS-Grundsätzen als restriktiver empfunden. EXPERTsuisse hält fest, dass die Bestimmungen zum Kreditrisikomanagement in Rz 38 nicht völlig kongruent mit Rz 45 zum Marktrisikomanagement seien, da letztere Szenarioanalysen oder Stresstests vorsähen.

An einigen Stellen wird mehr Klarheit oder Präzision gewünscht. Clientis merkt an, dass der letzte Satz von Rz 38 zu Verwirrung führen könne (Verweise auf „direkte und indirekte Positionen“ und „Brutto- und Netto-Positionen“ von Sicherheiten). EXPERTsuisse merkt an, dass Rz 40 um einen Verweis auf Sicherheiten ergänzt werden könnte und Rz 41 geändert werden könnte, da die Punkte über „Kundenrating oder Transaktionsrating“ nicht mit dem Rest der Randziffer übereinstimmen würden.

Würdigung

Das Rundschreiben mag vereinzelt präskriptiver als die BCBS-Grundsätze erscheinen. Die Grundsätze geben die Richtung vor, die das Rundschreiben umsetzt und konkretisiert. Einige Stellen werden angepasst, um eine bessere Übereinstimmung mit den BCBS-Grundsätzen zu erreichen. So wird die Kundenauswahl durch das Kundenengagement (siehe BCBS-Grundsatz 8, Art. 37, *targeted client engagement*, Grundsatz 4, Art. 20) ersetzt.

Der Vorschlag aus der Stellungnahme zur Integration von Sicherheiten in den Punkt „Kreditvergabekriterien“ wurde umgesetzt und dafür entsprechend der Punkt „Kundenrating oder Transaktionsrating“ gemäss Vorschlag gekürzt. Die Bestimmungen zu „direkten und indirekten Positionen“ wurden entfernt, da diese redundant zu den sektorübergreifenden Bestimmungen in Abschnitt IV sind. Die Bestimmungen zu „Brutto- und Netto-Positionen von Sicherheiten“ wurden im Rundschreiben entfernt und in den Erläuterungen im Abschnitt „Risikoidentifikation und Wesentlichkeitsbeurteilung generell“ neu aufgenommen.

Hingegen sind keine Anpassungen hinsichtlich Szenarioanalysen und Stresstests notwendig. Diese sind auch im BCBS-Grundsatz 8 nicht erwähnt und bereits in den sektorübergreifenden Bestimmungen enthalten.

Fazit

Die Randziffern werden vereinfacht und besser auf die BCBS-Grundsätze abgestimmt. Insbesondere werden dabei die Randziffern zum Kundenengagement und zur Berücksichtigung von Sicherheiten ergänzt bzw. präzisiert.

Die Erläuterungen werden angepasst.

3.12 Banken: Marktrisikomanagement (Rz 44–45)

Stellungnahmen

Clientis schlägt vor, Rz 44 zu vereinfachen. Darüber hinaus wies Clientis auf den potenziellen Aufwand hin, der sich aus Rz 45 ergeben würde. Nach Ansicht von Clientis wäre es gerechtfertigt, Banken der Kategorien 4 und 5 von

regelmässigen Kontrollen der möglichen Auswirkungen von Naturrisiken auf das Handelsbuch zu befreien.

Seitens des CEP wird angeregt, die Bestimmungen in Rz 45 um ein Vorsichtsprinzip (*margin of conservatism*) bei der Bewertung von Absicherungspositionen zu ergänzen. Dieser Begriff solle berücksichtigen, dass es schwierig sein könnte, die abgesicherten Positionen zum Marktwert zu realisieren, wenn naturbezogenen Schocks eintreten.

Würdigung

Der Anwendungsbereich von Rz 45 wurde angepasst, da Banken der Kategorien 4 und 5 generell von den Bestimmungen für quantitative Szenarioanalysen befreit wurden.

Das Vorsichtsprinzip (*margin of conservatism*) ist aus Sicht der FINMA breit anzuwenden, und nicht nur bei naturbezogenen Finanzrisiken. Daher verzichtet die FINMA auf eine entsprechende Randziffer, kommentiert das Vorsichtsprinzip jedoch neu in den Erläuterungen.

Fazit

Die Randziffern werden überarbeitet und Banken der Kategorien 4 und 5 auch in Bezug auf das Marktrisikomanagement von quantitativen Szenarioanalysen befreit.

Das Konzept des Vorsichtsprinzip wird in den Erläuterungen kommentiert.

3.13 Banken: Liquiditätsrisikomanagement (Rz 46)

Stellungnahmen

Clientis stimmt dem Inhalt der Randziffer zu, regt aber eine Vereinfachung des Textes an.

Die SBVg möchte das Liquiditätsrisikomanagement aus dem Rundschreiben ausschliessen. Die im Erläuterungsbericht angeführte Beispielrechnung, welche einen Abzug von Kundengeldern aufgrund eines extremen Naturereignisses vorsieht, erscheine wenig plausibel.

Würdigung

Banken müssen die potenziellen Auswirkungen von Naturrisiken auf ein breites Spektrum von Finanzrisiken, darunter auch Liquiditätsrisiken, berücksichtigen. Dabei folgt die FINMA auch den BCBS-Grundsätzen zum Klimarisikomanagement. Die im Erläuterungsbericht präsentierte Kausalkette zu den Auswirkungen extremer Naturereignisse auf die Liquiditätssituation von

Finanzinstituten mag als unwahrscheinlich erscheinen, konnte in konkreten Fällen jedoch so beobachtet werden, wie nach dem grossen Erdbeben in Japan im März 2011 oder dem Elbhochwasser in Deutschland im Jahr 2013⁵.

Fazit

Die Randziffer wird vereinfacht. Die Erläuterungen werden ergänzt.

3.14 Banken: Management der operationellen Risiken und Sicherstellung der operationellen Resilienz (Rz 47–51)

Stellungnahmen

Clientis schlägt vor, die Banken der Kategorien 4 und 5 von Rz 49 zu befreien. Einerseits würde Rz 49 einen hohen Aufwand erfordern und andererseits würde das FINMA-RS 23/1 Banken der Kategorien 4 und 5 von der systematischen Erhebung und Analyse interner Verlustdaten und relevanter externer Ereignisse im Zusammenhang mit operationellen Risiken ausnehmen.

Zudem regt Clientis an, die Banken der Kategorien 4 und 5 aus Rz 50 zu streichen. Diese Randziffer bezieht sich auf potenzielle Rechtsrisiken und potenzielle Klagen im Zusammenhang mit Naturrisiken.

Würdigung

In Bezug auf Rz 49 ist die Argumentation von Clientis korrekt, und die Banken der Kategorien 4 und 5 werden von dieser Randziffer befreit.

Die Rz 50 zu den Rechtsrisiken gilt jedoch weiterhin für Banken der Kategorien 4 und 5. Diese Risiken werden auch für kleinere Banken als bedeutend erachtet. Rechtsrisiken können sich aus der fragmentierten globalen Regulierungslandschaft und den steigenden Erwartungen der Interessensgruppen und der Öffentlichkeit ergeben. Zur Vereinfachung des Rundschreibens wurden jedoch die Bestimmungen zu den Rechtsrisiken in der Rz 50 mit den Bestimmungen zu den Reputationsrisiken in Rz 52 zusammengefasst und somit in den Abschnitt „Management der *Rechts- und* Reputationsrisiken“ überführt.

⁵ Siehe Kapitel 3.2.3 des BCBS Dokuments "Climate related risk drivers and their transmission channels" von April 2021 (<https://www.bis.org/bcbs/publ/d517.pdf>).

Fazit

Banken der Kategorien 4 und 5 werden von Rz 49 ausgenommen und in Rz 50 beibehalten, wobei Rz 50 mit Rz 52 in einem neuen Abschnitt zum Management der Rechts- und Reputationsrisiken zusammengeführt wird.

Die Erläuterungen werden angepasst.

3.15 Banken: Management der Reputationsrisiken (Rz 52)

Stellungnahmen

EXPERTsuisse stellt fest, dass die Definition von „operationellen Risiken“ im FINMA-RS 23/1 bereits Reputationsrisiken in Fussnote 3 einschliesst. Daher sei der Abschnitt über Reputationsrisiken in den Abschnitt „D. Management von operationellen Risiken (inkl. Rechts- und Compliance-Risiken)“ zu integrieren.

Würdigung

Bestimmte Punkte können von einem Rundschreiben zum anderen wiederholt werden, insbesondere wenn sie als besonders wichtig für das Geschäftsmodell der Banken in der Schweiz erachtet werden. Reputationsrisiken stellen einen wichtigen Transmissionskanal von Naturrisiken für die Geschäftsmodelle der Banken in der Schweiz dar und werden daher gesondert hervorgehoben.

Ferner sind gemäss Definition der operationellen Risiken im FINMA-RS 23/1 sowie gemäss Basler Ausschuss die Reputationsrisiken nicht klar Teil der operationellen Risiken; jedoch wirkt sich die Reputation eines Instituts auf seine operationellen Risiken aus, aber auch auf andere Risikotypen wie Liquiditätsrisiken. Umgekehrt können Ereignisse aufgrund von operationellen Risiken auch zu Reputationschäden führen.

Fazit

Bestimmungen zu den Rechtsrisiken werden in den Abschnitt zu den Reputationsrisiken integriert. Die Erläuterungen werden angepasst.

3.16 Versicherer: Versicherungstätigkeit (Rz 53–58)

Stellungnahmen

Der SVV beantragt die Verwendung weniger spezifischer Bestimmungen:

- Bei der Wesentlichkeitsbeurteilung zur Betroffenheit des Versicherers von naturbezogenen Finanzrisiken sei auf die Differenzierung nach Versicherungssparten und -produkten zu verzichten, da diese Granularität überschliessend und nicht sachgerecht sei.
- Die Integration von wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken in die relevanten Prozesse, Richtlinien und Kontrollen der Versicherungstätigkeit sei nur dann vorzunehmen, wenn dies sinnvoll und sachgerecht ist. Die dafür in Frage kommenden Bereiche seien im Rundschreiben nicht fest vorzugeben. So sei es nicht sinnvoll, Finanzrisiken, welche sich über einen längeren Zeithorizont entwickeln und deshalb allenfalls in Zukunft wesentlich sein können, bereits heute in die Prozesse, Richtlinien und Kontrollen zu integrieren, und insbesondere wie in Rz 55–58 angestrebt in der Entscheidungsfindung zur Tarifierung, *Underwriting* oder Reservierung abzubilden. Für entscheidungsrelevante Informationen müsse der Zeithorizont der Analyse mit der Dauer des Risikos übereinstimmen.

Würdigung

Eine systematische Berücksichtigung von wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken in den relevanten Prozessen, Richtlinien und Kontrollen bedingt eine Differenzierung nach Versicherungssparten und -produkten, da davon ausgegangen werden kann, dass verschiedene Versicherungssparten und -produkte auf unterschiedliche Weise und in unterschiedlichem Ausmass von naturbezogenen Finanzrisiken betroffen sein können.

Zur Klarstellung, dass wesentliche naturbezogene Finanzrisiken nur in den relevanten, d.h. von den Risiken betroffenen Prozessen, Richtlinien und Kontrollen zu berücksichtigen sind, wird Rz 54 entsprechend angepasst. Dies beinhaltet beispielsweise auch die zeitliche Komponente, so dass wesentliche naturbezogene Finanzrisiken, welche sich im relevanten Betrachtungszeitraum noch nicht auf Tarife auswirken, in der Tarifierung nicht berücksichtigt werden müssen.

Fazit

Rz 53 wird gestrichen da dies Teil der Wesentlichkeitsbeurteilung ist. Rz 54 wird präzisiert. Die Erläuterungen werden angepasst.

3.17 Versicherer: Management der Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken, *Asset Liability Management* (Rz 59–64)

Stellungnahmen

Der WWF regt an, die FINMA solle Mindestanforderungen für die Versicherer definieren bezüglich der Entwicklung von Engagement-Politiken für Kapitalanlagen und das *Underwriting* sowie Ausschlussrichtlinien für die schädlichsten wirtschaftlichen Aktivitäten, um ihre Transitionsrisiken zu minimieren.

Gemäss dem SVV seien folgende Streichungen und Anpassungen vorzunehmen, da die für die Wesentlichkeitsbeurteilung nötigen Analysetools (Szenarioanalyse) mit grosser Unsicherheit verbunden seien und nicht unbedingt entscheidungsrelevante Ergebnisse generierten:

- Rz 63 zum *Asset Liability Management* sei zu streichen, da das *Asset Liability Management* keine Risikokategorie sei, sondern eine Massnahme zur Mitigierung diverser Risiken.
- Rz 64 sei ebenfalls zu streichen oder so anzupassen, dass naturbezogene Finanzrisiken nur dann im Kapitalanlagenmanagement, im Management der Markt-, Kredit-, und Liquiditätsrisiken sowie im *Asset Liability Management* zu berücksichtigen seien, soweit dies sinnvoll und sachgerecht ist.

Würdigung

Der WWF verweist in seiner Forderung nach spezifischeren Vorgaben an die Versicherer für das Management von Transitionsrisiken auf anerkannte Methoden. Die Vorgabe spezifischer Methoden oder Mindestanforderungen, in der vom WWF vorgeschlagenen Granularität würde jedoch dem prinzipienorientierten Aufsichtsansatz der FINMA und dem Grundsatz der Methodenfreiheit widersprechen.

Die Bestimmungen zum *Asset Liability Management* sind nicht als zusätzliche Risikokategorie zu verstehen, sondern ergänzen diese, da im *Asset Liability Management* Risiken aus dem Zusammenwirken und aus Abhängigkeiten zwischen Aktiven und Passiven der Bilanz behandelt werden, worauf naturbezogene Finanzrisiken Einfluss haben können. Dies wird neu in den Erläuterungen abgehandelt und die Randziffer entsprechend umformuliert.

Zur Klarstellung, dass wesentliche naturbezogene Finanzrisiken nur in den relevanten, d.h. von den Risiken betroffenen Prozessen, Richtlinien und Kontrollen zu berücksichtigen sind, werden die entsprechenden Randziffern angepasst.

Fazit

Die Randziffern werden überarbeitet und die Erläuterungen angepasst.

3.18 Versicherer: Management der operationellen Risiken sowie *Compliance*-, Rechts- und Reputationsrisiken (Rz 65–67)

Stellungnahmen

Gemäss dem SVV solle das Rundschreiben die bestehende Regulierung nicht replizieren, da die Sonderbehandlung von naturbezogenen Finanzrisiken für die Aufrechterhaltung und Weiterführung des Geschäftsbetriebes sowie für *Compliance*- und Rechtsrisiken nicht zweckmässig sei und Doppelspurigkeiten schaffe, welche ein effektives Risikomanagement unterlaufen würden. Zudem zeigt sich der SVV erstaunt, dass mit den Bestimmungen zu operationellen Risiken im vorliegenden Rundschreibenentwurf das FINMA-RS 23/1 de facto neu auf Versicherungen ausgeweitet würde, wofür keine ausreichende Rechtsgrundlage bestünde.

Folglich beantragt der SVV die Streichung der Rz 65–67 oder eine stark gekürzte Formulierung mit einer Limitierung auf die Auswirkungen von naturbezogenen Ereignissen auf die Aufrechterhaltung und Weiterführung des Geschäftsbetriebs.

Ausserdem solle in Rz 66 präzisiert werden, dass nur wesentliche *Compliance*- und Rechtsrisiken, aber keine Reputationsrisiken aus dem Umgang des Versicherers mit naturbezogenen Finanzrisiken zu identifizieren und analysieren sind.

Würdigung

Das Rundschreiben führt zu keiner Sonderbehandlung naturbezogener Finanzrisiken als Risikotreiber für operationelle Risiken (inkl. *Compliance*-, Reputations- und Rechtsrisiken). Die Nichtaufnahme von Bestimmungen zu operationellen Risiken sowie auch Reputationsrisiken in das neue Rundschreiben wäre mit der ganzheitlichen Behandlung naturbezogener Finanzrisiken in einem Rundschreiben nicht vereinbar. Die Bestimmungen gelten nur für wesentliche Risiken was noch präzisiert wird.

Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und bereits in Kraft befindlichen Rundschreiben enthält das Rundschreiben zum Management der operationellen Risiken separate Abschnitte für Banken und Versicherer. Der Anwendungsbereich des FINMA-RS 23/1 wird somit nicht de facto auf Versicherer ausgeweitet.

Fazit

Die Randziffern werden umformuliert, um klarer zum Ausdruck zu bringen, dass diese nur für wesentliche naturbezogene Finanzrisiken anwendbar sind. Die Erläuterungen werden angepasst.

3.19 Versicherer: *Own Risk and Solvency Assessment* (Rz 68)

Stellungnahmen

Der SVV plädiert für eine Streichung der Bestimmungen zum ORSA für naturbezogene Finanzrisiken, da diese bereits mit den bestehenden Vorschriften zum ORSA (vgl. FINMA-RS 16/3) abgedeckt seien. Falls nicht vollständig gestrichen, sollten die Bestimmungen auf Klimarisiken und auf die Berücksichtigung dieser Risiken im Gesamtrisikoprofil beschränkt sein. Die Berücksichtigung dieser Risiken im gesamten Kapitalbedarf, in den Szenarien und in risikomindernden Massnahmen sei zu streichen. Der SVV begründet dies damit, dass es fraglich sei, wie qualitative Analysen in Bezug auf Natur im ORSA reflektiert werden können und dass naturbezogene Finanzrisiken ein Risikotreiber seien, deren Einbeziehung im ORSA mittels den bestehenden Risikokategorien vollzogen werden könne.

Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass die vorausschauende Perspektive im ORSA (gemäss FINMA-RS 16/3) wenig geeignet sei für mittel- und langfristige Analysen. Für längerfristige Analysen solle eine qualitative Beurteilung im Vordergrund stehen, aus welcher keine expliziten Aussagen zum Kapitalbedarf abgeleitet werden können. AXA weist darauf hin, dass der Zeithorizont im ORSA kürzer sei als potenziell langfristige Naturrisiken. AXA erachtet dennoch die Abbildung naturbezogener Finanzrisiken im ORSA als sachgerecht und zielgerichtet. Die im Rundschreibenentwurf angesprochenen qualitativen Analyseansätze seien zweckdienlich. Dies solle stärker im Rundschreiben hervorgehoben werden und das FINMA-RS 16/3 sei ebenfalls in diesem Sinne zu ergänzen.

Würdigung

Aufgrund des Ziels der umfassenden Behandlung naturbezogener Finanzrisiken wurden im Rundschreiben auch Bestimmungen zum ORSA aufgenommen. Diese präzisieren somit die allgemeinen Anforderungen an das ORSA gemäss Art. 96a AVO und FINMA-RS 16/3. Mit der Einschränkung, dass nur Versicherer mit wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken diese in ihr ORSA integrieren müssen, entspricht dies einer verhältnismässigen Aufsicht. Es würde das Ziel des ORSA verfehlen, relevante naturbezogene Finanzrisiken zwar in das Gesamtrisikoprofil aufzunehmen, diese aber nicht in den anderen Elementen des ORSA zu berücksichtigen (wie deren Auswirkungen auf den Kapitalbedarf, die Notwendigkeit von risikomindernden Massnahmen), zu untersuchen und diese Risiken nicht in geeigneten Szenarien

zu analysieren. Eine Ausweitung bestehender Anforderungen an das ORSA ergibt sich daraus nicht.

Eine Beschränkung der Naturrisiken auf Klimarisiken im ORSA wäre mit dem neuen Rundschreiben nicht konsistent.

Die Planungsperiode im ORSA umfasst die aktuelle Situation des laufenden Geschäftsjahres sowie mindestens zwei weitere Jahre (vgl. Art. 96a Abs. 1 AVO). Eine sachgerechte Berücksichtigung von wesentlichen naturbezogenen Finanzrisiken im ORSA kann eine Differenzierung des Planungshorizonts erforderlich machen. Je nach Art der naturbezogenen Finanzrisiken, deren relevantem Zeithorizont und den zur Verfügung stehenden Methoden, können die möglichen Auswirkungen dieser Risiken im ORSA quantitativ und/oder qualitativ beurteilt werden.

Fazit

Die Randziffer wird nicht angepasst. Die Erläuterungen werden angepasst.

3.20 Übergangsbestimmungen (Rz 70–71)

Stellungnahmen

Der SVV schätzt die Übergangsfristen für eine adäquate Umsetzung vor dem Hintergrund des internationalen Entwicklungsstands und der Diskussion im Bereich Natur als unrealistisch und nicht verhältnismässig ein. Auch Firmen der Aufsichtskategorien 1 und 2 benötigten eine angemessene Zeit für die Umsetzung und insofern seien die Übergangsfristen zu vereinheitlichen. Zudem sei eine Anwendung des Rundschreibens über Klima hinaus verfrüht. Daher empfiehlt der SVV, die Anwendung auf Natur zuerst als unverbindlich zu erklären und nach 3 Jahren mittels einer Review-Klausel erneut zu beurteilen.

Gemäss der AXA müsste im Umgang mit den Risiken differenziert werden. Während klimabezogene Finanzrisiken und deren Treiber seitens Wissenschaft und in den Unternehmen mehr im Fokus stehen, sind die Auswirkungen weiterer Aspekte wie Biodiversität oder Ökosystemleistungen weniger gut erforscht. In diesem Zusammenhang stellen quantitative (Szenario-)Analysen eine besondere Herausforderung für Unternehmen dar. Die Übergangsfristen aus Rz 70 erscheinen angemessen für eine Umsetzung von Bestimmungen in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken, wohingegen die Umsetzung in Bezug auf darüberhinausgehende naturbezogene Finanzrisiken vor dem Hintergrund fehlender *Best Practices* im Markt unverhältnismässig sind.

Die SBVg macht geltend, dass eine konsequente Orientierung an den Basler Prinzipien und am "Geleitzugverfahren" stattfinden sollte. Auch im Hinblick auf die Einführung und die Ausgestaltung von neuen Regulierungsinhalten

zu naturbezogenen Finanzrisiken habe sich die FINMA konsequent am BCBS zu orientieren. Zusätzlich ist am bewährten Prinzip des "Geleitzugverfahrens" (z.B. finale Basel III Standards und Liquiditätsregulierung) festzuhalten, wonach die entsprechende schweizerische Regulierung zeitlich und inhaltlich auf die Umsetzung auf den relevanten Vergleichsfinanzplätzen konditioniert wird. Konkret bedeutet dies, dass von einem nationalen Vorpreschen hinsichtlich naturbezogenen Finanzrisiken (inkl. Biodiversität) im breit verstandenen Sinne Abstand genommen wird. Die Bestimmung, im Rahmen von Szenarioanalysen diverse künftige Entwicklungen zu analysieren und die jeweiligen direkten und indirekten Auswirkungen von Naturrisiken in unterschiedlichen Zeithorizonten abzuschätzen, könne derzeit nur für klimabezogene Finanzrisiken auf Basis bestehender und anerkannter Referenzszenarien (z. B. NGFS, IPCC) seriös umgesetzt werden. Für andere naturbezogene Änderungsrisiken mangle es an vergleichbaren, wissenschaftlich fundierten und allgemein anerkannten Szenarien.

Der VSKB weist darauf hin, dass die Kantonalbanken – neben dem Umstand, dass derzeit etablierte Definitionen und Modelle fehlen (vgl. oben) – eine praktisch zeitgleiche Umsetzung mit der kürzlich in Kraft getretenen Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange als nicht sinnvoll erachten. Derzeit arbeiten viele Banken am Aufbau eines Risikomanagements für die klimabezogenen Finanzrisiken sowie an der Offenlegung zu Klimabelangen gemäss TCFD-Empfehlungen. Es ist unklar, wie die Ausweitung auf naturbezogene Finanzrisiken damit in Interaktion steht, da es u.a. auch an Erfahrungswerten und Datentransparenz fehlt. Die Notwendigkeit einer Ausweitung auf naturbezogene Finanzrisiken sollte nur auf der Grundlage einer fundierten Bewertung in Betracht gezogen werden, sobald ein belastbares Klimarisikomanagement und entsprechende Erfahrungen im Zusammenhang mit der Offenlegung vorhanden sind. Ein Vorpreschen der Schweiz scheint nicht zielführend und entspricht einem unerwünschten „Swiss Finish“.

Clientis hingegen hält die Umsetzbarkeit für durchaus machbar, wenn die von ihr vorgebrachten materiellen Anpassungen berücksichtigt werden.

fossil-free.ch bringt ein, dass sich die Klimakrise schnell verschärft und seit Jahrzehnten unterschätzt würde. Dieses Jahrzehnt sei das entscheidende im Kampf gegen steigende Emissionen. Daher sollten ihre Massnahmen Zeithorizonte haben, die bald konkrete Wirkung zeigen.

Würdigung

Die FINMA nimmt zur Kenntnis, dass die Institute zum aktuellen Zeitpunkt noch vor grossen Umsetzungsherausforderungen stehen. Dies scheint nach Angaben der Institute nicht so sehr die klimabezogenen als vielmehr die weiteren naturbezogenen Finanzrisiken zu betreffen. Gleichzeitig gab es auch

Stellungnahmen, die eine Umsetzung für möglich hielten oder sogar auf eine schnellere Umsetzung pochten.

In der Gesamtabwägung ist die FINMA zum Schluss gekommen, die Übergangsfristen insgesamt zu verlängern und dies mit mehreren Änderungen. Erstens wird das Inkrafttreten des gesamten Rundschreibens um ein Jahr verschoben – von 1. Januar 2025 auf 1. Januar 2026. Zweitens unterscheiden die Übergangsfristen neu explizit zwischen klimabezogenen und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken. Beibehalten wird die proportionale Unterscheidung nach Institutsgrösse bzw. Aufsichtskategorie.

So müssen Institute der Aufsichtskategorien 1 und 2 die Rundschreiben-Bestimmungen in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken per 1. Januar 2026 erfüllen. Institute der Aufsichtskategorien 3 bis 5 erhalten ein zusätzliches Jahr Übergangsfrist und müssen die Rundschreiben-Bestimmungen in Bezug auf klimabezogene Finanzrisiken per 1. Januar 2027 erfüllen.

Schliesslich müssen alle Institute das Rundschreiben in Bezug auf naturbezogene Finanzrisiken erst per 1. Januar 2028 erfüllen.

Die FINMA ist der Ansicht, dass mit diesen Anpassungen den Instituten ausreichend Zeit für eine solide Umsetzung des Rundschreibens gewährt wird und dies auch im Einklang mit den einschlägigen internationalen Standards und Entwicklungen sein wird.

Fazit

Die Übergangsfristen werden angepasst. Das Inkrafttreten des gesamten Rundschreibens wird um 1 Jahr auf den 1. Januar 2026 verschoben.

Ausserdem werden die Übergangsfristen nach klimabezogenen Risiken und weiteren naturbezogenen Risiken unterscheiden. Die Unterscheidung nach Aufsichtskategorien wird weiterhin beibehalten.

Die Übergangsbestimmungen und die Erläuterungen werden entsprechend angepasst.

3.21 Weitere Themen

3.21.1 Durchsetzungsplan und FINMA-Ressourcen

Stellungnahmen

Nach dem WWF sollte das Rundschreiben einen klaren Durchsetzungsplan enthalten, der aufzeigt, wie die FINMA die Einhaltung der definierten Bestim-

mungen durch die Beaufsichtigten sicherzustellen beabsichtige (inkl. der nötigen Ressourcen seitens FINMA) und welche Sanktionen bei deren Nichterfüllung griffen. Als mögliches Vorbild sei an dieser Stelle auf die EZB verwiesen. Diese führe regelmässige Überprüfungen der Einhaltung der Vorschriften durch die Beaufsichtigten durch und lege Fristen, Erwartungen und mögliche Sanktionen in der Zukunft vor.

Würdigung

Die FINMA wird das Rundschreiben gemäss ihrer allgemeinen risikoorientierten Aufsichtspraxis durchsetzen. Dabei kommen klassische Instrumente wie Vor-Ort-Kontrollen der FINMA und der Einsatz der Prüfgesellschaften zur Anwendung. Ziel ist die Integration der naturbezogenen Finanzrisiken in die laufende Aufsichtspraxis der FINMA. Zur Durchsetzung können auch institutsspezifische Massnahmen eingesetzt werden, die ggf. auch ein Enforcement darstellen können. Spezifische Fristen zur Umsetzung ergeben sich allgemein aus den Übergangsbestimmungen bzw. im Einzelfall nach Feststellung einer ungenügenden Umsetzung im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen oder aufsichtsrechtlichen Prüfungen.

Fazit

Die Einhaltung bzw. Durchsetzung des Rundschreibens wird im Rahmen der laufenden Aufsicht geprüft bzw. vollzogen. Der Rundschreibenentwurf wird nicht angepasst.

3.21.2 Offenlegung der *Swiss Climate Scores*

Stellungnahmen

Nach fossil-free.ch hätten die *Swiss Climate Scores* in der Schweizer Finanzbranche Akzeptanz gefunden. Die Offenlegung dieser *Scores* solle daher verpflichtend sein.

Würdigung

Offenlegungsanforderungen zu Klimarisiken sind nicht Teil des Rundschreibens, sondern werden von der FINMA separat geregelt. Der Anpassungsbedarf der klimabezogenen Offenlegungsanforderungen wurde im Rahmen einer Ex-Post-Evaluation separat evaluiert.⁶ Ausserdem sind die *Swiss Climate Scores* als Transparenzinstrument zur Klimaverträglichkeit von Finanzanlagen (Produktstufe) entwickelt worden und sind weniger geeignet als Klimarisikoindikatoren auf Institutsstufe. Weiter erfordert ein prinzipienbasiertes Rundschreiben Methodenfreiheit. Die Verwendung der *Swiss Climate*

⁶ [Ex-post-Evaluation der Offenlegungsanforderungen zu Klimarisiken: vorerst keine Anpassungen | FINMA](#)

Scores als Risikoindikatoren (bspw. THG-Emissionen, Sektor-*Exposures*, Informationen von Portfolio-Unternehmen) oder als Risikomanagementinstrument (bspw. glaubwürdiges Engagement) kann grundsätzlich als sachgerecht angesehen werden, aber nicht zwingend als ausreichend.

Fazit

Die Offenlegung von produktbezogenen Informationen nach vorgegebener Methode ist nicht im Sinne eines prinzipienbasierten Rundschreibens zum Risikomanagement. Der Rundschreibenentwurf wird nicht angepasst.

3.21.3 Zusammenspiel mit weiteren Regulierungsvorhaben

Stellungnahmen

Nach SBVg liege ein unklares Zusammenspiel mit weiteren regulatorischen Vorhaben vor. Es sei nicht erkennbar, wie die neuen Bestimmungen zum Umgang mit naturbezogenen Finanzrisiken mit der Offenlegung klimabezogener Finanzrisiken interagieren. Ebenfalls bleibe unklar, ob und welcher Zusammenhang zwischen dem Rundschreiben und der in Planung befindlichen SNB-Einzelkrediterhebung bzw. der FINMA-Datenerhebung zu klimabezogenen Finanzrisiken bestehe. Eine Abstimmung zwischen den Behörden werde nicht erwähnt bzw. sei nicht erkennbar, weshalb unterschiedliche und möglicherweise nicht kompatible Ansprüche und Datenanforderungen derzeit nicht ausgeschlossen werden könnten.

Nach der AXA sei insbesondere bezüglich Begrifflichkeiten (etwa klimabezogene Risiken, naturbezogene Finanzrisiken) auf Konsistenz zu achten.

Würdigung

Rundschreiben, SNB-Einzelkrediterhebung und FINMA-Datenerhebung zu klimabezogenen Finanzrisiken sind nicht direkt miteinander verbunden.

Das Rundschreiben „Naturbezogene Finanzrisiken“ stellt keine Anforderungen an die Offenlegung, sondern regelt das Risikomanagement; es gibt dabei keine Widersprüche zu anderen Bestimmungen. Vorerst gelten die bestehenden Offenlegungsbestimmungen zu klimabezogenen Finanzrisiken nach FINMA-RS 16/1 bzw. 16/2, die sich aktuell an die vier systemrelevanten Banken sowie drei Versicherer richten. Eine allfällige Anpassung wurde im Rahmen der Ex-Post-Analyse zu diesen Bestimmungen 2024 geprüft und zum aktuellen Zeitpunkt verworfen.⁷

⁷ Vgl. [Ex-post-Evaluation der Offenlegungsanforderungen zu Klimarisiken: vorerst keine Anpassungen | FINMA](https://www.finma.ch/news/2024/07/20240711-ex-post-evaluation-offenlegung/), auf www.finma.ch/news/2024/07/20240711-ex-post-evaluation-offenlegung/.

Bei der SNB-Einzelkrediterhebung handelt es sich um eine noch in Ausarbeitung befindliche neue aufsichtsrechtliche Datenerhebung mit Fokus auf Kreditrisiken allgemein. Der Bezug zu Daten über naturbezogene Finanzrisiken ist daher eingeschränkt.

Die FINMA-Datenerhebung zu klimabezogenen Finanzrisiken ist ein im Jahr 2024 gestartetes Pilotprojekt, um die Grundlagen für eine datenbasierte Aufsicht zu Klimarisiken zu stärken. Die Erhebungen bei Banken und Versicherern sind nicht direkt mit dem Rundschreiben verbunden, erfolgen jedoch in enger Abstimmung und dienen auch als wichtige Grundlage für die neue Prüf- und Berichterstattungspflicht, welche der FINMA im am 15. März 2024 revidierten Bundesgesetz vom 23. Dezember 2011 über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz; SR 641.71⁸) auferlegt wird.

Die involvierten Behörden stehen in engem Kontakt und stimmen sich bei Bedarf ab. Dies gilt insb. für den Offenlegungsbereich, in dem diverse Behörden aktiv sind (Nachhaltigkeitsberichterstattung nach OR, bundesrätliche Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange, Ex-Post Analyse von FINMA Offenlegungsanforderungen) sowie Datenerhebungen bei Beaufsichtigten.

Fazit

Die FINMA verfolgt einen koordinierten Ansatz zur Integration der Klima- und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken in die Aufsicht. Der Rundschreibenentwurf wird nicht angepasst.

3.21.4 Zusätzlicher Leitfaden, *Guidance*

Stellungnahmen

Nach dem WWF sei ein zusätzlicher Leitfaden zu veröffentlichen, um die Beaufsichtigten bei der Umsetzung des Rundschreibens zu unterstützen. Dieser solle in Ergänzung des Rundschreibens „die aktuell verfügbaren Grundlagen (Methoden, Datenquellen usw.)“ zusammenfassen und beschreiben und die Finanzinstitute insbesondere beim Zugang zu bestehenden Daten und Informationen unterstützen, kritische Sektoren sowie nationale und internationale Regionen/Biome spezifizieren (*sensitive locations* gemäss TNFD-Definition) und die wichtigsten Risikokennzahlen darlegen. Es gebe bereits eine Vielzahl verfügbarer Informationen, Daten, Rahmenwerke und Expertenwissen zu naturbezogenen Finanzrisiken, die Finanzinstituten den Einstieg in die Thematik erleichtern und ihren Aufwand für die Risikoerfassung reduzieren (zum Beispiel WWF Biodiversity Risk Filter, ENCORE-Tool, Studien diverser Zentralbanken).

⁸ AS 2024 376

Nach der CFA Society Switzerland bestünde Raum für zusätzliche *Guidance* zum Zusammenspiel mit TCFD.

Würdigung

Es ist sinnvoll, die Beaufsichtigten bei der Umsetzung des Rundschreibens zu unterstützen. Einige entsprechende Hinweise auf derzeit verfügbare Grundlagen zum Thema werden in die Erläuterungen aufgenommen. Bezüglich Integration von naturbezogenen Finanzrisiken bestehen bereits Verweise auf TNFD.

Fazit

Die Erläuterungen werden angepasst.

4 Weiteres Vorgehen

Das neue FINMA-Rundschreiben zum Management der klima- und weiteren naturbezogenen Finanzrisiken tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.